

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 9. Januar 2023

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Abraham, Knut (CDU/CSU)	61	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	50, 51
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	24, 41	Janich, Steffen (AfD)	2, 3, 30, 31
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.)	62	Janssen, Anne (CDU/CSU)	70
Bär, Dorothee (CDU/CSU)	57	Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	83, 84
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	4	Kleinwächter, Norbert (AfD)	10, 58
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	80, 81	Klöckner, Julia (CDU/CSU)	11
Bochmann, René (AfD)	5, 25, 26	König, Anne (CDU/CSU)	52
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	16, 63	Kotré, Steffen (AfD)	12, 13, 14
Cotar, Joana (fraktionslos)	17	Kubicki, Wolfgang (FDP)	71
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	1, 42, 43	Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	15
Dietz, Thomas (AfD)	27	Müller, Florian (CDU/CSU)	78
Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	28, 64	Oppelt, Moritz (CDU/CSU)	21
Färber, Hermann (CDU/CSU)	68	Perli, Victor (DIE LINKE.)	53
Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	18, 65, 66	Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	22
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	44, 45, 86	Renner, Martina (DIE LINKE.)	55
Görke, Christian (DIE LINKE.)	6	Schmidt, Eugen (AfD)	23
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	82	Seidler, Stefan (fraktionslos)	79
Gottschalk, Kay (AfD)	7, 19, 46, 47	Seitz, Thomas (AfD)	32, 59
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	8	Stumpp, Christina (CDU/CSU)	56, 69
Hahn, Florian (CDU/CSU)	67	Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU)	33, 54
Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	48, 49	Throm, Alexander (CDU/CSU)	34, 35
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	20	Vries, Christoph de (CDU/CSU)	36
Helfrich, Mark (CDU/CSU)	74, 75, 76	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	37, 38, 39, 40
Hess, Martin (AfD)	29	Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	60, 72
Holm, Leif-Erik (AfD)	9	Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	73, 85
Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	77		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes		Bochmann, René (AfD)	21
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	1	Dietz, Thomas (AfD)	22
Janich, Steffen (AfD)	2, 3	Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	23
		Hess, Martin (AfD)	23
		Janich, Steffen (AfD)	25, 26
		Seitz, Thomas (AfD)	27
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz		Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU)	28
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	4	Throm, Alexander (CDU/CSU)	29, 30
Bochmann, René (AfD)	5	Vries, Christoph de (CDU/CSU)	30
Görke, Christian (DIE LINKE.)	6	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	31, 32, 33, 34
Gottschalk, Kay (AfD)	6		
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	7	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Holm, Leif-Erik (AfD)	8	Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	35
Kleinwächter, Norbert (AfD)	9	Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	37, 38
Klößner, Julia (CDU/CSU)	10	Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	39
Kotré, Steffen (AfD)	10, 11	Gottschalk, Kay (AfD)	40
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	12	Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	41, 42
		Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	42, 43
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		König, Anne (CDU/CSU)	43
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	13	Perli, Victor (DIE LINKE.)	44
Cotar, Joana (fraktionslos)	14	Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU)	45
Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	15		
Gottschalk, Kay (AfD)	16	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	17	Renner, Martina (DIE LINKE.)	45
Oppelt, Moritz (CDU/CSU)	17	Stumpp, Christina (CDU/CSU)	46
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	18		
Schmidt, Eugen (AfD)	19	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
		Bär, Dorothee (CDU/CSU)	46
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat		Kleinwächter, Norbert (AfD)	47
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	20	Seitz, Thomas (AfD)	48

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Ziegler, Kay-Uwe (AfD) 48	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	Helfrich, Mark (CDU/CSU) 58
Abraham, Knut (CDU/CSU) 50	Hoppermann, Franziska (CDU/CSU) 58
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.) 50	Müller, Florian (CDU/CSU) 59
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU) 51	Seidler, Stefan (fraktionslos) 60
Durz, Hansjörg (CDU/CSU) 51	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Gädechens, Ingo (CDU/CSU) 52, 53	Bilger, Steffen (CDU/CSU) 60
Hahn, Florian (CDU/CSU) 53	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
Färber, Hermann (CDU/CSU) 54	Bilger, Steffen (CDU/CSU) 61
Stumpp, Christina (CDU/CSU) 54	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.) 61
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Jarzombek, Thomas (CDU/CSU) 62, 63
Janssen, Anne (CDU/CSU) 55	Zippelius, Nicolas (CDU/CSU) 63
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Kubicki, Wolfgang (FDP) 56	Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU) 64
Ziegler, Kay-Uwe (AfD) 56	
Zippelius, Nicolas (CDU/CSU) 57	

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.)
- Beantwortet die Bundesregierung meine Schriftliche Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 20/4970, wie aufwendig deutsche Geheimdienste in den Jahren 2019 bis 2022 ausländische Kollegen bewirten ließen, aus heutiger Kenntnis anders vor dem Hintergrund, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) am 14. Dezember 2022 (Az. 2 BvE 8/21) eine Antwortpraxis (etwa auf Fragen nach dem BfV und dem BND) angesichts der „Pflicht der Regierung, gegenüber dem Parlament grundsätzlich in öffentlich zugänglicher Weise Rechenschaft abzulegen“ (a. a. O., Rn. 57) bestandete, weil – wie m. E. auch hier – die begehrten Auskünfte weder die Funktionsfähigkeit der Dienste beeinträchtigen noch „exekutive Geheimhaltungsinteressen den Informationsanspruch des Parlaments [überwiegen]“ (Rn. 82 ff.) sowie solche eine Ablehnung öffentlicher Antwort „verfassungsrechtlichen Begründungsanforderungen nicht genügt“ (Rn. 107–110), wenn ja, wie, und wie berücksichtigt es die Bundesregierung für eine nun verfassungskonforme Antwort, dass ich in meiner Schriftlichen Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 20/4970 zuvor nicht nach den von der Bundesregierung eingewandten heiklen Sachverhalten gefragt hatte, sondern lediglich unspezifisch, welche Auskünfte die Bundesregierung gibt?

Antwort des Beauftragten für die Nachrichtendienste, Bundesminister Wolfgang Schmidt vom 10. Januar 2023

Das BVerfG hat in seinem Urteil vom 14. Dezember 2022 deutlich herausgestellt, dass die verfassungsrechtlich verankerten Geheimhaltungsinteressen mit dem hohen Verfassungsgut des parlamentarischen Auskunftsanspruches in Ausgleich zu bringen sind. Beide müssen dabei ihre größtmögliche Wirkung entfalten können (2 BvE 8/21, Rn. 68).

Die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 1 auf Bundesdrucksache 20/4970 wurde vor dem Hintergrund der o. g. Rechtsprechung erneut sorgfältig geprüft und bewertet.

Im Ergebnis stellt die Bundesregierung fest, dass es sich bei der formulierten Begründung um keine abstrakte Begründung der Staatswohlgefährdung im Hinblick auf das Urteil im o. g. Organstreitverfahren handelt.

Anhand des Einzelfalls wird bezüglich der erfragten Informationen dargelegt, weshalb diese nicht offen übermittelt wurden. Daraus geht auch hervor, weshalb die Informationen so sensibel sind, dass die Auskunft hierzu nicht offen erfolgen kann.

In diesem Zusammenhang wird nochmals explizit darauf hingewiesen, dass selbst durch die entsprechende Nennung der Gesamtkosten Rückschlüsse auf die Intensität und die Entwicklung der Beziehungen deutscher Nachrichtendienste mit anderen Nachrichtendiensten und damit auf die strategische Ausrichtung in diesem Bereich gezogen werden können. Damit handelt es sich bei diesen Auskünften um Informationen, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise, Methodik und Aufklärungsaktivitäten der Nachrichtendienste stehen und daher geheimhaltungsbedürftig sind.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass unbedingte Vertraulichkeit die Grundlage jeglicher Kooperation mit ausländischen Nachrichtendiensten darstellt. Eine Veröffentlichung von Angaben zu den Kooperationen könnte das Vertrauensverhältnis belasten und negative Auswirkungen auf die weitere gemeinsame Zusammenarbeit haben. Aufgrund der besonderen Sensibilität dieser Zusammenarbeit würde die offene Benennung selbst der bloßen jährlichen Höhe der Bewirtungskosten Zweifel an der Verlässlichkeit der deutschen Nachrichtendienste hervorrufen und so die internationale Zusammenarbeit beschädigen.

Das Informations- und Fragerecht des Bundestages wird durch eine eingestufte Beantwortung, auch im Lichte des oben genannten Urteils, nicht per se verletzt. Vielmehr bildet eine begründet eingestufte Beantwortung einen Kompromiss zwischen der gebotenen Antwort an den parlamentarischen Raum und dem notwendigen Geheimschutz der nachrichtendienstlichen Arbeitsweisen.

2. Abgeordneter
Steffen Janich
(AfD)
- Trifft es zu, dass der Präsident des Bundesnachrichtendienstes (BND) nach der Enttarnung des mutmaßlichen Doppelspions Carsten L. ausgewählte Medienvertreter gebeten hat, Zurückhaltung bei journalistischen Recherchen in dieser Angelegenheit walten zu lassen, und wenn ja, gegenüber welchen Medienvertretern wurde diese Bitte geäußert (vgl. www.focus.de/politik/deutschland/der-fall-carsten-l-und-wie-faeser-die-jagd-auf-putin-spione-einfach-abbliess_id_181495471.html)?

**Antwort des Beauftragten für die Nachrichtendienste,
Bundesminister Wolfgang Schmidt
vom 9. Januar 2023**

Der Bundesnachrichtendienst hat am 22. Dezember 2022 an einen breiten Kreis von Medienvertretern eine Pressemitteilung verteilt, in der darauf hingewiesen wurde, dass der Bundesnachrichtendienst sich bis auf Weiteres nicht öffentlich äußern würde, da in diesem besonderen Fall Zurückhaltung und Diskretion wichtig seien.

Die Medienvertreter wurden dafür um Verständnis gebeten.

Die vollständige Pressemitteilung lautet:

Pressemitteilung

22. Dezember 2022

Statement Präsident Dr. Bruno Kahl anlässlich der aktuellen Festnahme

Die Bundesanwaltschaft hat gestern wegen des Verdachts des Landesverrats einen Mitarbeiter des BND durch das Bundeskriminalamt festnehmen lassen. Der Beschuldigte wurde heute dem Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs vorgeführt. Der Vollzug der Untersuchungshaft wurde angeordnet. Zudem wurden in zwei Liegenschaften des BND, Durchsuchungen durchgeführt.

Dr. Bruno Kahl:

„Nachdem der BND im Rahmen seiner nachrichtendienstlichen Arbeit von einem möglichen Verratsfall in den eigenen Reihen Kenntnis erlangt hatte, hat der BND sofort umfangreiche interne Ermittlungen eingeleitet. Als diese den Verdacht erhärteten, wurde umgehend der Generalbundesanwalt eingeschaltet. Wir arbeiten eng und vertrauensvoll mit den Ermittlungsbehörden zusammen, um den Fall gründlich aufzuklären. Mit Rücksicht auf die laufenden Ermittlungen wird sich der BND zu weiteren Einzelheiten in diesem Fall bis auf Weiteres nicht öffentlich äußern.

Zurückhaltung und Diskretion sind in diesem besonderen Fall sehr wichtig. Mit Russland haben wir es auf der Gegenseite mit einem Akteur zu tun, mit dessen Skrupellosigkeit und Gewaltbereitschaft wir zu rechnen haben. Jedes Detail dieses Vorgangs, das an die Öffentlichkeit gelangt, bedeutet einen Vorteil dieses Gegners in seiner Absicht, Deutschland zu schaden.

Deshalb hängt in diesem Fall der Erfolg der Ermittlungen davon ab, dass möglichst wenig öffentlich wird, bis der Generalbundesanwalt seine Ermittlungen abgeschlossen hat. Dafür bitten wir um Verständnis.“

3. Abgeordneter **Steffen Janich** (AfD) Geht die Bundesregierung davon aus, dass die Tätigkeit des mutmaßlichen Doppelagenten im BND, Carsten L., dazu führen wird, dass verbündete ausländische Nachrichtendienste weniger nachrichtendienstliche Informationen mit dem BND teilen werden, und wenn ja, beabsichtigt sie, hiergegen Maßnahmen zu ergreifen (bitte diese benennen)?

**Antwort des Beauftragten für die Nachrichtendienste,
Bundesminister Wolfgang Schmidt
vom 6. Januar 2023**

Die Bundesregierung beteiligt sich nicht an Spekulationen im Sinne der Fragestellung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

4. Abgeordneter
**Dr. Dietmar
Bartsch**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Windkraftanlagen sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2022 bundesweit in Betrieb genommen worden (bitte insgesamt angeben und für die Bundesländer aufschlüsseln), und wie viele Windkraftanlagen sind bundesweit jeweils in den Jahren 2011 bis 2021 ans Netz gegangen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 9. Januar 2023

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht regelmäßig Statistiken ausgewählter erneuerbarer Energieträger zur Stromerzeugung (www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/ErneuerbareEnergien/ZahlenDatenInformationen/start.html). Aktuell liegen für das Jahr 2022 Daten zur Inbetriebnahme von Windenergieanlagen für den Zeitraum Januar bis November 2022 vor. Die Daten für Dezember 2022 werden in Kürze erwartet. Gemäß der oben genannten Veröffentlichung wurden vom Januar bis November 2022 505 Windenergieanlagen an Land mit einer Leistung von 2.072,5 Megawatt neu in Betrieb genommen.

	Anzahl	Leistung in Megawatt
Baden-Württemberg	13	37,5
Bayern	11	25,2
Berlin	0	0
Brandenburg	84	379,7
Bremen	0	0
Hamburg	0	0
Hessen	11	46,0
Mecklenburg-Vorpommern	12	47,5
Niedersachsen	86	386,5
Nordrhein-Westfalen	89	364,0
Rheinland-Pfalz	16	65,9
Saarland	3	11,9
Sachsen	15	49,9
Sachsen-Anhalt	26	98,2
Schleswig-Holstein	117	463,7
Thüringen	22	97,6
Gesamt	505	2.072,5

Bei Windenergie auf See wurden gemäß dieser Veröffentlichung von Januar 2022 bis November 2022 insgesamt 33 Anlagen mit 297 Megawatt installiert.

In den Jahren 2011 bis 2021 hat sich der bundesweite Anlagenbestand bei Windenergie an Land wie folgt entwickelt: Die Werte bilden für die Jahre 2011 bis 2021 den jeweiligen Stand der Windenergienutzung zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres und für das Jahr 2022 den Stand der Windenergienutzung zum 31. November 2022 ab. Auch diese Daten sind der oben genannten Veröffentlichung der Bundesnetzagentur entnommen.

	Windenergie an Land		Windenergie auf See	
	Anzahl	Leistung in Megawatt	Anzahl	Leistung in Megawatt
2011	20.204	28.524	49	188
2012	21.339	30.711	65	268
2013	21.819	32.969	113	508
2014	23.593	37.620	241	994
2015	24.696	41.297	789	3.283
2016	26.057	45.283	945	4.152
2017	27.406	50.174	1.167	5.406
2018	28.131	52.328	1.307	6.393
2019	28.310	53.187	1.467	7.555
2020	28.579	54.414	1.499	7.774
2021	28.853	56.091	1.499	7.787
2022	29.117	57.919	1.532	8.084

5. Abgeordneter **René Bochmann** (AfD) Welche Ursache hatte nach Kenntnis der Bundesregierung die Beschädigung an der Öl-Pipeline in Brunsbüttel, die am 21. Dezember 2022 zur Vollsperrung des Nord-Ostsee-Kanals für knapp zwei Wochen führte, und welche geschätzten finanziellen Schäden erlitten nach Kenntnis der Bundesregierung die Schifffahrt, die Lotsenbrüderschaften NOK I, NOK II und die Kanalsteuerer durch diese Vollsperrung und den damit einhergehenden Stillstand der Schifffahrt (www.t-online.de/region/hamburg/id_100105148/oelleck-in-brunsbuettel-nord-ostsee-kanal-wird-freigegeben-schiffe-muessen-vorsichtig-fahren.html)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 11. Januar 2023

Die Ermittlungen der zuständigen Landesbehörden zu den Ursachen des Pipelinelecks dauern nach Auskunft des federführenden Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein an. Von einem Fremdverschulden wird nicht ausgegangen.

Die Kanalsteuerer und die Lotsen der betroffenen Reviere haben Einnahmeausfälle in Höhe von 100 Prozent für die Zeit der Sperrung des Nord-Ostsee-Kanals zu verzeichnen. Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine weiteren eigenen Erkenntnisse über die Schäden für die Schifffahrt im Allgemeinen vor.

6. Abgeordneter
Christian Görke
(DIE LINKE.)
- Welche staatlichen Förderungen, Erleichterungen oder Unterstützungen hat und wird die Firma Tesla nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Genehmigung, dem Bau und dem Betrieb seiner Gigafactory und der angrenzenden Infrastruktur in der Gemeinde Grünheide (Mark) erhalten (bitte jeweils Art, Zweck und Höhe angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 9. Januar 2023**

Es erfolgte bzw. erfolgt bundesseitig keine staatliche Förderung der Fahrzeug- und Batteriezellfabrik des Unternehmens Tesla am Standort Grünheide.

Zwar hatte Tesla einen Förderantrag im Rahmen des IPCEI-Förderprogramms des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) für die geplante Batteriezellfabrik in Grünheide gestellt, dieser wurde jedoch vom Antragsteller zurückgezogen.

Ein weiterer Förderantrag Teslas im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) für die Investition in Grünheide, welcher anteilig sowohl die Fahrzeug- als auch die Batteriezellfabrik umfasst, befindet sich aktuell noch in der beihilferechtlichen Prüfung durch die Europäische Kommission. Ob und in welchem Umfang auf dieser Grundlage eine staatliche Förderung erfolgen wird, ist daher noch nicht klar.

7. Abgeordneter
Kay Gottschalk
(AfD)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über mögliche ökonomischen und fiskalische Auswirkungen einer gewaltsamen Sperrung der Straße von Hormus durch den Iran auf die (Welt-)Wirtschaft (Energiepreise, Konjunktur, Öl- und Gasversorgungssicherheit etc.) vor (www.diepresse.com/6232635/iran-kuendigt-militaeruebungen-nahe-internationaler-oel-handelsroute-an/; www.zeit.de/politik/ausland/2019-07/persischer-golf-strasse-von-hormus-iran-konflikt-oeltransport/; www.sueddeutsche.de/meinung/kommentar-irael-iran-krieg-netanjahu-1.5707667?reduced=true)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 6. Januar 2023**

Die Straße von Hormus zwischen Oman, den Vereinigten Arabischen Emiraten und Iran ist insbesondere für den globalen Erdöl- bzw. Erdgas-handel von Bedeutung: 30 Prozent des weltweit seegelieferten und 20 Prozent des global gehandelten Rohöls sowie circa 26 Prozent der weltweiten Flüssiggasexporte werden über diese Route transportiert. Über 80 Prozent des jeweils verschifften Öls und 75 Prozent des Gases sind dabei für Asien bestimmt. Sie ist die damit weltweit wichtigste Wasserhandelsroute und insbesondere für Importeure wie China, Japan

und Indien unverzichtbar. Zudem nehmen Waren, die nicht via Luftfracht exportiert werden, den Weg über die Straße von Hormus.

Eine Sperrung oder signifikante Störung der Wasserhandelsroute Straße von Hormus hätte gravierende Auswirkungen auf die Weltwirtschaft. Es könnte zu Preissprüngen durch Angebotsverknappung auf dem globalen Öl- und Gasmarkt (inklusive Flüssigerdgas – LNG) mit Auswirkungen nicht nur auf Export- und Importstaaten kommen. Zur Kompensation müssten etwa die asiatischen Verbraucherländer auf andere Märkte ausweichen, was den Preisdruck auch im Warenhandel erheblich steigern dürfte.

Im Hinblick auf die Versorgungssicherheit in Deutschland dürften bei einer kurzzeitigen Schließung der Straße von Hormus die Auswirkungen handhabbar sein. Für den Fall von Versorgungsstörungen hält der Erdölbevorratungsverband (EBV) ständig Bestände an Erdöl und Erdöl-erzeugnissen vor: in der Höhe, die mindestens den täglichen Durchschnittsnettoeinfuhren für 90 Tage, bezogen auf die letzten vor dem Bevorratungszeitraum liegenden drei Kalenderjahre, entspricht. In einem Szenario einer Schließung der Straße von Hormus ist die Internationale Energieagentur (IEA) 2019 in ihrem Gutachten zu dem Schluss gekommen, dass die IEA-Mitgliedsländer die fehlenden Mengen für mindestens 90 Tage ausgleichen können.

8. Abgeordneter **Fabian Gramling** (CDU/CSU) Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die tatsächlich entstandenen, mit Steuergeldern finanzierten Kosten für die Anmietung und den Anschluss der Floating Storage and Regasification Units (FSRUs) in Wilhelmshaven und Brunsbüttel im Vergleich zu den von der Bundesregierung kalkulierten Kosten entwickelt und warum?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 13. Januar 2023**

Haushaltsmittel im Zusammenhang mit den durch die Bundesregierung gecharterten Floating Storage and Regasification Units (FSRUs) wurden erstmals im April 2022 in Höhe von 2,94 Mrd. Euro beantragt und bewilligt. Seinerzeit lag der Fokus der Bundesregierung darauf, insgesamt vier FSRUs vor dem Hintergrund einer hohen Nachfrage am Weltmarkt schnellstmöglich zu chartern. Die Mittel wurden in erster Linie genutzt, um notwendige Verträge zu schließen, auch für jene FSRUs, die mittlerweile an den Standorten Brunsbüttel und Wilhelmshaven stationiert sind bzw. noch im Januar 2023 stationiert werden. Die für die Standorte Brunsbüttel und Wilhelmshaven veranschlagte Summe belief sich jeweils auf ein Viertel des Gesamtvolumens, d. h., auf circa 740 Mio. Euro.

Im Laufe des Jahres 2022 konkretisierten sich im Zuge voranschreitender Projektentwicklungen die Kosten für weitere Maßnahmen der Bundesstandorte, die für den operativen Einsatz der FSRUs notwendig sind, darunter beispielsweise Betriebskosten und Kosten für zusätzliche Infrastrukturmaßnahmen zur landseitigen Anbindung der FSRUs.

Die voraussichtlichen Ausgaben für die Anmietung und den Betrieb von schwimmenden Flüssigerdgas- bzw. LNG-Terminals betragen geschätzt 1,375 Mrd. Euro zuzüglich Mehrwertsteuer auf den Standort Brunsbüttel. Für den Standort Wilhelmshaven (Nummer 1, im Dezember 2022 in Betrieb gegangen) sind es schätzungsweise 1,403 Mrd. Euro zuzüglich Mehrwertsteuer.

9. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD) Wie hoch ist der prozentuale Anteil an Rohöllieferungen für die PCK Raffinerie GmbH in Schwedt seit dem 1. Januar 2023 verglichen mit der bisherigen Lieferung über die Druschba-Pipeline aus Russland im gleichen Vorjahreszeitraum, und über welche Pipelines und Transportwege erhält die Raffinerie das Rohöl (bitte aufschlüsseln, wie sich der Anteil des Rohöls auf die entsprechenden Transportwege verteilt)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 10. Januar 2023

Für die Beschaffung von Rohöl für die PCK-Raffinerie in Schwedt sind die Eigentümer der Raffinerie, RDG, Shell und Eni, verantwortlich. Sie kaufen das Rohöl eigenständig, lassen es in der Raffinerie verarbeiten und sorgen jeweils für den Vertrieb der Produkte. Die Anteilseigner der PCK-Raffinerie haben zu Januar kein russisches Rohöl geordert. Um die russischen Lieferungen über die Druschba-Pipeline zu ersetzen, ist ein wichtiges Standbein die Versorgungsrouten über den Hafen Rostock und die Rostock-Schwedt-Pipeline. Sie ist entsprechend ihrer Kapazität im Januar voll ausgebucht und wird mit finanzieller Unterstützung der Bundesregierung ausgebaut. Die PCK-Raffinerie kann zudem über den Hafen Danzig und das polnische Pipelinesystem beliefert werden.

Die Eigentümer der PCK-Raffinerie verhandeln vor diesem Hintergrund u. a. mit der polnischen und kasachischen Seite über Lieferungen nicht-russischen Rohöls nach Schwedt, die für eine komfortable Auslastung der Raffinerie sorgen können. Da diese Lieferverträge zwischen privaten Unternehmen geschlossen werden, kann die Bundesregierung darüber keine detaillierten Angaben machen. Es ist aber von zusätzlichen Lieferungen im Januar auszugehen.

Um die Verhandlungen der Mineralölunternehmen bezüglich zusätzlicher Liefermengen aus Polen zu flankieren, wurde von der Bundesregierung eine Gemeinsame Erklärung mit der polnischen Regierung unterzeichnet. Zudem wurden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit PCK-Gesellschaftern sowie polnischen Unternehmen und Regierungsvertretern Gespräche geführt, um eine möglichst hohe Auslastung der PCK sicherzustellen. Des Weiteren laufen Verhandlungen der Eigentümer der PCK mit Kasachstan über zusätzliche Liefermengen kasachischen Rohöls. Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen der Mineralölwirtschaft zur Umstellung auf alternative Lieferwege und die Verhandlungen bezüglich nicht-russischer Öl-Lieferverträge sowohl auf Leitungsebene als auch auf Fachebene.

Wie hoch der prozentuale Anteil an Rohöllieferungen über die drei Transportwege ist, kann erst beurteilt werden, wenn Zahlen für Januar vorliegen.

10. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- In welchem Zusammenhang steht aus Sicht der Bundesregierung welcher konkrete Mehrwert für Deutschland mit der Existenz des EU-Haushalts in Sachen deutsche Exporte in den EU-Binnenmarkt (vgl.: „Die [Kommission] veröffentlicht seit einiger Zeit nicht mehr die Bilanzen, weil sie befürchtet, dass die Zahlen politisch instrumentalisiert werden könnten – zum Beispiel von EU-Gegnern in den Nettozahler-Ländern. [...] So wird zum Beispiel argumentiert, dass die finanziellen Vorteile, die Exportnationen wie Deutschland durch freien Warenverkehr haben, außen vor bleiben. Dies wird auch in Berlin so gesehen. ‚Keine andere europäische Volkswirtschaft profitiert so sehr vom EU-Binnenmarkt wie die deutsche‘, heißt es auf einer Website der Bundesregierung. Deutschland zahle viel Geld in den EU-Topf ein, profitiere aber noch mehr davon.“, in: „So viel zahlt Deutschland jetzt für den EU-Haushalt“, www.welt.de/politik/deutschland/article242928531/Groesster-Netto-Zahler-So-viel-zahlt-Deutschland-jetzt-fuer-den-EU-Haushalt.html?icid=search.product.onsitesearch [zuletzt abgerufen am 30. Dezember 2022])?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 6. Januar 2023**

Der Binnenmarkt ist das Kernstück der Europäischen Union (EU) und Eckpfeiler der Europäischen Integration. Er ermöglicht den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen, Personen und Kapital im gesamten Gebiet der EU. Durch Rechtsangleichung, Abbau von Hindernissen und Schaffung eines einheitlichen Markts (einer der größten der Welt) wird grenzüberschreitender Wirtschaftsverkehr ermöglicht, gefördert und erleichtert. Mit dem Binnenmarkt gehen etwa ein vergrößerter Absatzmarkt, eine größere Auswahl an Dienstleistungen und Produkten, bessere Beschäftigungsmöglichkeiten sowie Kosteneinsparungen einher. Nach einer aktuellen Studie führt der Binnenmarkt zu einem um 8 bis 9 Prozent höheren Bruttoinlandsprodukts für die EU. Der Binnenmarkt ist damit Garant für Wohlstand und Wirtschaftswachstum der EU. Deutschland als größte Volkswirtschaft und besonders exportorientierter Mitgliedstaat profitiert besonders vom EU-Binnenmarkt. Über die Hälfte der deutschen Exporte geht in andere EU-Mitgliedstaaten.

Einen wichtigen Beitrag für den EU-Binnenmarkt leisten auch die Strukturfonds.

Neben direkten Investitionen in Deutschland unterstützen die Strukturfonds den wirtschaftlichen Aufholprozess der weniger entwickelten Regionen in Europa. Dieser bildet eine Voraussetzung für die Vertiefung des Binnenmarkts. Die steigende Importnachfrage nach Gütern und Dienstleistungen kommt als Sekundäreffekt der Strukturfondsinvestitionen in anderen EU-Mitgliedstaaten auch Deutschland zu Gute; 30 Jahre nach seiner Schaffung ist die Vollendung des Binnenmarkts aber noch nicht abgeschlossen. Die weitere Stärkung und Vertiefung des EU-Binnenmarkts ist daher zentral für die Wettbewerbsfähigkeit und Wachs-

tumsmöglichkeiten europäischer und insbesondere deutscher Unternehmen.

11. Abgeordnete
Julia Klöckner
(CDU/CSU)
- Wie viele Windkraftträder mit welcher Leistung müssen pro Tag bis 2030 in Deutschland gebaut werden, um die energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung beim Ausbau der Windkraft zu erreichen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 10. Januar 2023**

Gemäß § 4 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2023 sollen im Jahr 2030 Windenergieanlagen an Land mit einer Leistung von 115 Gigawatt installiert sein. Ende 2022 waren Windenergieanlagen an Land mit einer Leistung in Höhe von rund 58 Gigawatt in Betrieb. Gemäß dem EEG beträgt das Ausschreibungsvolumen für Windenergieanlagen ab dem Jahr 2024 jährlich 10.000 Megawatt. Unterstellt man wiederum eine durchschnittliche Leistung pro Anlage in Höhe von circa 5 Megawatt, wären im Durchschnitt circa 2.000 Anlagen pro Jahr zu installieren. Ein Zubau in dieser Größenordnung ist in der Vergangenheit schon gelungen: So wurden etwa in den Jahren 2014 und 2017 jeweils knapp 1.800 neue Windkraftanlagen installiert, in den Jahren 2001 und 2003 waren es sogar jeweils mehr als 2.000 Anlagen.

Gemäß § 1 Absatz 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes ist es Ziel, die installierte Leistung von Windenergieanlagen auf See bis zum Jahr 2030 auf mindestens 30 Gigawatt zu steigern. Ende 2022 waren Windenergieanlagen auf See mit einer Leistung in Höhe von rund 8 Gigawatt installiert. Das bedeutet, dass bis zum Jahr 2030 noch circa 22 Gigawatt zu installieren sind. Unterstellt man eine durchschnittliche Turbinenleistung pro Anlage künftiger Windparks auf See in Höhe von 15 Megawatt, wären im Durchschnitt circa 180 Anlagen pro Jahr zu installieren.

12. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Wird die Bundesregierung die Reparatur der Nord Stream 1-Pipeline unterstützen, die nach Presseberichten rund 500 Mio. Euro kosten dürfte, und wenn nein, mit welchen Kostennachteilen rechnet die Bundesregierung für die deutschen Verbraucher durch Gasmangel sowie höhere Kosten durch den Bezug von LNG statt russischem Pipelinegas (bitte für die nächsten 20 Jahre aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 9. Januar 2023**

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, sich an der Reparatur der Nord Stream 1-Pipeline zu beteiligen. Die Bundesregierung unternimmt derzeit alle notwendigen Schritte, um die Versorgung der Verbraucher auch ohne russisches Pipelinegas langfristig sicherzustellen. Russland hatte bereits vor der Zerstörung der Nord Stream 1-Pipeline die Belieferung mit Erdgas über Nord Stream 1 eingestellt und bestehende Alternativen,

wie das ukrainische Gastransitsystem und die Jamal-Pipeline über Polen, nicht für den Gastransport nach Deutschland bzw. Europa genutzt. Die Bundesregierung geht davon aus, dass mit der Erhöhung des Flüssigerdgas-(LNG)-Angebotes durch den Aufbau von neuen LNG-Importterminals in Europa sowie von Exportterminals in Gasförderländern auch mittelfristig eine deutliche Reduzierung der Erdgaspreise verbunden sein wird.

13. Abgeordneter **Steffen Kotré** (AfD) In welchem Rahmen bewegen sich nach Einschätzung der Bundesregierung die Kosten für das Szenario einer Umstellung der bestehenden deutschen Gasleitungsinfrastruktur auf Wasserstoff, und wofür fallen diese Kosten an (Leitung, Speicher, Sicherheit; Nachfrage auf meine nach meiner Ansicht nicht hinreichend beantwortete Schriftliche Frage 33 auf Bundestagsdrucksache 20/4852)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 9. Januar 2023

In der in Bezug genommenen Antwort der Bundesregierung vom 5. Dezember 2022 auf die Schriftliche Frage 33 auf Bundestagsdrucksache 20/4852 war darauf hingewiesen worden, dass konkrete Angaben von einer Vielzahl von Faktoren abhängen und dass der Bundesregierung eigene genaue Zahlen zum Gesamtinvestitionsbedarf nicht vorliegen. Das ist auch weiterhin richtig. Zwischenzeitlich ist (am 16. Dezember 2022) allerdings das Konsultationsdokument der Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e. V. (FNB Gas) zum Netzentwicklungsplan 2022–2032 vorgelegt worden, das aus dortiger Sicht einen Anhaltspunkt für die Investitionskosten der modellierten Wasserstoffnetze für 2027 und 2032 mit 2,3 bis 2,8 Mrd. Euro bzw. 8,1 bis 10,2 Mrd. Euro gibt (https://fnb-gas.de/wp-content/uploads/2022/12/2022_12_20_FNB_GAS_2022_P3_NEP_Konsultation_DE.pdf).

14. Abgeordneter **Steffen Kotré** (AfD) Welche ggf. indirekte Klimawirkung hat in die Atmosphäre entweichender Wasserstoff nach Einschätzung der Bundesregierung (bitte in CO₂-Äquivalenten angeben), und mit welchen Wasserstofffreisetzungen in die Atmosphäre rechnet die Bundesregierung in Deutschland jeweils in den Jahren 2022 bis 2050 bei dem von ihr geplanten Ausbau der Wasserstoffwirtschaft (bitte erläutern)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 9. Januar 2023

Wasserstoff selbst ist kein klimaschädliches Gas. Wenn Wasserstoff jedoch unerwünscht in die Atmosphäre entweicht, könnten gegebenenfalls durch mögliche Reaktionen Klimawirkungen auftreten. Der sichere Betrieb einer Wasserstoff-Infrastruktur ist derzeit Gegenstand mehrerer

Forschungsvorhaben, die von der Bundesregierung gefördert werden. Die Arbeiten zielen u. a. darauf ab, verschiedene zum Teil hochinnovative messtechnische Ansätze zur Leckage-Detektion sowie Werkstoffe, Materialien und Komponenten für unfallsichere und dauerhafte Speicherung, Transport und Einsatz von Wasserstoff zu entwickeln und zu testen. Zu chemischen Reaktionsprozessen in der Atmosphäre besteht noch erheblicher Forschungsbedarf.

15. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)
- Wie viele Beschwerden hinsichtlich der Brief- und Paketzustellung sind im Jahr 2022 nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Bundesnetzagentur eingegangen (bitte die Beschwerden nach Brief- und Paketpost sowie nach Bundesländern aufschlüsseln), und in wie vielen dieser Fälle ist die Bundesnetzagentur gegenüber dem jeweiligen Postdienstleister tätig geworden?“

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 10. Januar 2023**

Bis Ende November 2022 sind konsolidiert 36.678 Beschwerden mit 59.714 Beschwerdegründen (Beschwerden enthalten oftmals mehrere Gründe für eine Beschwerde) zum Thema Post bei der Bundesnetzagentur eingegangen. Die Beschwerden betrafen zu 59 Prozent den Briefbereich und zu 24 Prozent den Paketbereich.

Im Dezember 2022 verzeichnete die Bundesnetzagentur circa 6.900 Beschwerden. Eine abschließende Auswertung für das Jahr 2022 liegt aufgrund der hohen Beschwerdezahlen noch nicht vor. Eine Veröffentlichung der Jahresendzahlen 2022 wird voraussichtlich Anfang bis Mitte Februar 2023 erfolgen.

Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2022 in 86 Fällen Anlassprüfungen wegen einer gehäuft mangelhaften Postzustellung eingeleitet. Im Rahmen dieser Prüfungen lässt sich die Bundesnetzagentur vom jeweiligen Postdienstleister die aktuelle Zustellsituation in der betroffenen Region, die Gründe für bestehende Mängel sowie die vom Unternehmen ergriffenen Maßnahmen zur Mängelbeseitigung darlegen. Die Liste der abgeschlossenen Anlassprüfungen veröffentlicht die Bundesnetzagentur fortlaufend auf ihrer Internetseite. Daneben werden Postdienstunternehmen auch in Einzelfällen angeschrieben, damit von Verbraucherinnen und Verbrauchern mitgeteilte Störungen bei der Universaldiensterbringung durch die Postdienstunternehmen vor Ort schnell und spezifisch abgestellt werden.

Beschwerden nach Bundesländern 2022:

Bundesländer	Beschwerdezahl
Baden-Württemberg	6.320
Bayern	5.345
Berlin	4.482
Brandenburg	826
Bremen	287
Hamburg	1.096
Hessen	2.955
Mecklenburg-Vorpommern	275
Niedersachsen	3.442
Nordrhein-Westfalen	6.324
Rheinland-Pfalz	1.881
Saarland	522
Sachsen	562
Sachsen-Anhalt	278
Schleswig-Holstein	1.381
Thüringen	409
unbekannt/Ausland	293
Insgesamt	36.678

(Stand: Ende November 2022)

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

16. Abgeordneter **Dr. Reinhard Brandl** (CDU/CSU) Wie hoch war die Anzahl der dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Bewilligung vorgelegten 25-Mio.-Euro-Vorlagen in den Jahren 2017 bis 2022 (bitte nach bewilligten und nicht bewilligten Vorlagen sowie jeweils nach Jahren aufschlüsseln), und auf welchen finanziellen Gesamtumfang beliefen sich diese jeweils pro Jahr (bitte jeweils nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 11. Januar 2023

Der Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung zeigt folgende Tabelle:

Beitrag des Bundesministeriums der Verteidigung

	Auftragsvolumen in Mio. Euro (gesamt)	Dem HHA vorgelegte sog. 25 Mio. Euro-Vorlagen (gesamt)	Bewilligt	Nicht bewilligt
2017 ¹⁾	14.051	35	34	0
2018 ²⁾	3.604	13	11	0
2019	7.432	29	31	0
2020	27.268	35	35	0
2021	23.278	46	46	0
2022	18.011	24	24	0

¹⁾ Im Jahr 2017 wurden dem HHA durch BMF 35 sog. „25 Mio. Euro-Vorlagen“ übermittelt. Davon wurde eine „25 Mio. Euro-Vorlage“ im HHA nicht behandelt.

²⁾ Im Jahr 2018 wurden dem HHA durch BMF 13 sog. „25 Mio. Euro-Vorlagen“ übermittelt. Davon wurden zwei „25 Mio. Euro-Vorlage“ im HHA erst im Jahr 2019 behandelt.

17. Abgeordnete
Joana Cotar
(fraktionslos)

Teilt die Bundesregierung die kritischen Einschätzungen von Experten gegenüber Bitcoin (z. B. „zu langsam und zu fragil“, Deutscher Bundestag, Ausschussdrucksache 20(23)105 NEU, dass aufgrund des Energieverbrauchs Proof-of-Work-basierte Blockchains verboten werden sollten oder dass ökonomische Systeme nicht ohne Vertrauensintermediäre auskommen (Deutscher Bundestag, Ausschussdrucksache 20(23)107; www.bundestag.de/ausschuesse/a23_digitales/Anhoerungen/921548-921548, Video ab 1:30:28; <https://uk.finance.yahoo.com/news/ecb-ban-crypto-bitcoin-ether-eum-123751593.html>)), und von wie vielen Intermediären geht die Bundesregierung bei Zahlungen mit dem geplanten digitalen CBDC-Euro (CBDC: Central Bank Digital Currency) aus, welche eine Zahlung zumindest mitverfolgen können (www.bundesbank.de/de/aufgaben/unbarer-zahlungsverkehr/digitaler-euro/digitaler-euro-886308)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 10. Januar 2023

Die Bundesregierung und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beobachten die Entwicklungen auf dem Kryptomarkt fortlaufend. Insbesondere die BaFin warnt regelmäßig vor den Risiken von Kryptogeschäften (siehe u. a. www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Verbrauchermitteilung/weitere/2022/meldung_220822_warnung_krypto.html). Dabei unterliegen Kryptowerte in der Bundesrepublik Deutschland bereits heute der deutschen Finanzmarktregulierung. Auf europäischer Ebene wird zudem mit der europäischen Verordnung zu „Markets in Crypto Assets“ europaweit ein wettbewerbsfähiger und sicherer Rechtsrahmen für Kryptowerte und für wesentliche Kryptodienstleistungen geschaffen. In den abschließenden Verhandlungen zur EU-Verordnung verständigten sich die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union auch darü-

ber, mit der EU-Verordnung auch Nachhaltigkeitsaspekte von Kryptowerten zu adressieren. Anlass für diese regulatorische Ergänzung ist, dass der weltweite Energie- und Ressourcenverbrauch durch das Mining von Krypto-Assets hoch ist, zumindest dann, wenn sie mit dem klassischen „Proof-of-Work“-Verfahren betrieben werden. Alternative Validierungsmechanismen wie z. B. „Proof-of-Stake“ oder „Proof-of-Authority“ führen zu deutlich geringeren Energie- und Ressourcenverbräuchen.

In Bezug auf rein dezentral, ohne Intermediäre betriebene Produkte („Decentralised Finance“, sog. DeFi) enthält die europäische Verordnung zu „Markets in Crypto Assets“ Berichtspflichten der Europäischen Kommission. Die komplexen DeFi-Geschäftsmodelle – darunter auch sog. „Decentralized Exchanges“ (DEXes) – bedürfen dabei stets einer Einzelfallbetrachtung im Hinblick auf die gegebenenfalls betroffenen aufsichtsrechtlichen Erlaubnistatbestände (Bankgeschäfte, Finanz- und Zahlungsdienstleistungen, E-Geld-Geschäft).

Des Weiteren begleitet die Bundesregierung die in der Frage angesprochenen Arbeiten der Europäischen Zentralbank zum digitalen Euro. Ein digitaler Euro, der als gesetzliches Zahlungsmittel in Europa für alle zugänglich und allgemein einsetzbar ist, kann das Bargeld dabei nur ergänzen, nicht ersetzen. Die Europäische Zentralbank führt derzeit eine Untersuchungsphase durch; es wurden noch keine abschließenden Entscheidungen über die Einführung eines digitalen Euro bzw. über seine konkrete Ausgestaltung getroffen. Die Ausgestaltung eines digitalen Euro wird auch vom gesetzlichen Rahmen abhängig sein. Die Europäische Kommission plant, einen entsprechenden Legislativvorschlag im zweiten Quartal 2023 vorzulegen.

18. Abgeordneter **Ingo Gädechens** (CDU/CSU) Wie hoch waren die Ist-Ausgaben des Sondervermögens Bundeswehr im Jahr 2022 sowohl absolut als auch prozentual zum grundgesetzlich sowie gesetzlich vorgesehenen Gesamtumfang von 100 Mrd. Euro?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 13. Januar 2023

Das Sondervermögen Bundeswehr hat im Haushaltsjahr 2022 keine Mittel verausgabt. Im Jahr 2022 wurden zu Lasten des Sondervermögens Bundeswehr insgesamt zehn Verträge (davon ein Wirkungsvertrag ab dem 1. Januar 2023) mit einem Gesamtvolumen von rund 10,061 Mrd. Euro geschlossen.

19. Abgeordneter
Kay Gottschalk
(AfD)
- Welche Verluste aus Staats- und Unternehmensanleiheankäufen, Zinserhöhungen und sonstigen Geschäften des Eurosystems bzw. seiner Mitglieder sind nach Erkenntnissen der Bundesregierung zu erwarten (www.welt.de/finanzen/article242717209/Notenbanken-EZB-und-Fed-drohen-Verluste-von-Hundert-Milliarden.html), und mit welchen entsprechenden Auswirkungen auf die Deutsche Bundesbank und den Bundeshaushalt ist daher nach Erkenntnissen der Bundesregierung zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 9. Januar 2023

Die Bundesregierung geht davon aus, dass es in der Frage um Auswirkungen geht, die die Entwicklungen im Eurosystem und insbesondere die Zinserhöhungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Deutschen Bundesbank und damit auf die Höhe der Gewinnabführung der Deutschen Bundesbank an den Bund haben.

Das vorrangige Ziel des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und damit auch der Deutschen Bundesbank ist die Preisstabilität (vgl. Artikel 127 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Die Inflationsentwicklung führte dazu, dass der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) seit Juli 2022 viermal die Leitzinsen angehoben hat. Von den geldpolitischen Maßnahmen werden auch die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung der Deutschen Bundesbank wesentlich beeinflusst.

Nach Auskunft der Deutschen Bundesbank zahlt sie nun höhere Zinsen auf die Einlagen, die Geschäftsbanken bei ihr halten. Dagegen bleibe der Großteil der Wertpapiere in ihrer Bilanz niedrig verzinst. Dies belastet die Nettozinserträge der Deutschen Bundesbank erheblich. Dafür habe die Bundesbank bereits in den vergangenen Jahren Vorsorge getroffen und die Rückstellung für allgemeine Wagnisse nach § 26 des Bundesbankgesetzes (BBankG) auf rund 20 Mrd. Euro erhöht. Als zusätzlicher Puffer stehe die gesetzliche Rücklage in Höhe von 2,5 Mrd. Euro im Sinne von § 27 BBankG zur Verfügung. Wenn die Belastungen über die Puffer hinausgingen, würde die Deutsche Bundesbank einen Verlustvortrag ausweisen; künftige Gewinne wären für den Abbau etwaiger Verlustvorträge zu verwenden. Dies würde die Gewinnausschüttungsmöglichkeiten der Deutschen Bundesbank in den kommenden Jahren beeinträchtigen.

Die Bundesregierung weist daraufhin, dass die Deutsche Bundesbank nach § 12 BBankG in Verbindung mit § 26 BBankG ihren Jahresabschluss unabhängig von der Bundesregierung aufstellt. Die Deutsche Bundesbank wird die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022 voraussichtlich Anfang März 2023 veröffentlichen. Der Bundesrechnungshof berichtet dem Deutschen Bundestag direkt über seine Feststellungen zum Jahresabschluss der Deutschen Bundesbank (vgl. § 26 Absatz 6 BBankG).

Die Bundesregierung hat im Bundeshaushalt 2023 bei Kapitel 6002 Titel 121 04 „Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank“ keine Einnahme aus dem Geschäftsjahr 2022 für das Haushaltsjahr 2023 veranschlagt (vgl. BGBl. 2022 I, Nr. 54 vom 23. Dezember 2022, S. 2505).

20. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Welche Anwendungen Künstlicher Intelligenz (beispielsweise das KI-Modul „FIU Analytics“) kommen nach Kenntnis der Bundesregierung außerhalb von Feldversuchen im Rahmen der regulären Analyse und Bewertung von Verdachtsmeldungen bei der Financial Intelligence Unit (FIU) zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zum Einsatz und seit wann jeweils (bitte dabei insbesondere nach KI-Anwendungen aufschlüsseln, seit wann und in welchem Umfang die jeweilige Anwendung außerhalb von Feldversuchen zum Einsatz kommt)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 9. Januar 2023**

Die Financial Intelligence Unit (FIU) setzt seit Ende des Jahres 2020 die KI-Komponente „FIU Analytics“ ein, die unmittelbar in die operativen Analyseprozesse implementiert ist. Die Funktionalität und Leistungsfähigkeit der KI wird im Rahmen der weiteren IT-Fortentwicklung der FIU kontinuierlich evaluiert und ausgebaut. Weitere Anwendungen Künstlicher Intelligenz setzt die FIU derzeit nicht ein.

21. Abgeordneter
Moritz Oppelt
(CDU/CSU)
- Gibt es ungenutzte Liegenschaften beziehungsweise Gebäude des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben im Bereich des Regierungspräsidiums Karlsruhe (Baden-Württemberg), die direkt oder mit wenig Aufwand in der aktuellen Lage zur Flüchtlingsunterbringung genutzt werden könnten oder genutzt werden (bitte die Anzahl und die jeweiligen Kapazitäten/Auslastungen angeben und die einzelnen Liegenschaften auflisten), und wenn ja, bis wann stehen sie voraussichtlich bereit?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 12. Januar 2023**

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) analysiert fortlaufend ihr Portfolio dahingehend, ob Bundesliegenschaften zur Verfügung stehen, damit Schutzsuchende dort untergebracht werden können. Sie bietet den Ländern mit ihren Kommunen entsprechend der haushälterischen Ermächtigung gemäß Haushaltsvermerk Nr. 3.6 zu Kapitel 6004 Titel 121 01 an, Bundesliegenschaften entsprechend zu nutzen, sofern die BImA am jeweiligen Ort über geeignete Objekte verfügt. Für die Inbetriebnahme solcher Liegenschaften bedarf es eines geeigneten ört-

lichen Bedarfsträgers auf Seiten der Länder oder Kommunen, der als Betreiber der jeweiligen Liegenschaft fungiert und mit dem die BImA nach Abstimmung vor Ort entsprechende Überlassungsvereinbarungen schließen kann. Mit Stand 2. Januar 2023 bestehen in Baden-Württemberg 38 solcher Überlassungsvereinbarungen mit einer Unterbringungs-kapazität von insgesamt 7.077 Plätzen.

Im baden-württembergischen Regierungsbezirk Karlsruhe sind aktuell folgende Objekte der BImA verfügbar:

Ort	Liegenschaftsbezeichnung	Art der Liegenschaft
Karlsruhe	ehem. Pionierübungsplatz	600 m ² Freiflächen
Kraichtal-Oberacker	unbebautes Grundstück	836 m ² Freiflächen
Heidelberg	ehem. Flughafen Airfield	90.000 m ² Freiflächen
Heidelberg	ehem. Patrick Henry Village (PHV)	80 Offiziers-Gebäude im Nordbereich
Schwetzingen	Tompkins Barracks	9.039 m ² Freiflächen

Die Prüfung und letztendlich auch die Entscheidung darüber, ob eine Liegenschaft hinsichtlich des Zustands bzw. der Beschaffenheit für entsprechende Unterbringungszwecke geeignet ist, welche Herrichtungsmaßnahmen für den Betrieb ggf. erforderlich sind und wie viele Unterbringungskapazitäten auf den Liegenschaften geschaffen werden können, obliegt den Bedarfsträgern, also den Kommunen und Ländern. Die BImA kann lediglich aufgrund der vorhandenen Infrastruktur (Strom, Wasser, Gas etc.) eine unverbindliche Ersteinschätzung abgeben, ob eine kurz- oder mittelfristige Inbetriebnahme eines Objektes möglich ist. Darüber hinaus kann die BImA keine Aussage dazu treffen, wie schnell zum Beispiel Container oder Zelte auf Freiflächen errichtet werden können.

22. Abgeordneter **Dr. Christoph Ploß** (CDU/CSU) Für wie viele der sich im Bundeseigentum befindlichen Immobilien hat der Bund eine Grundsteuererklärung abgegeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 12. Januar 2023

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) wurde durch das BImA-Errichtungsgesetz vom 9. Dezember 2004 schrittweise bis 2013 Eigentümerin nahezu aller inländischen Dienstliegenschaften der Bundesressorts. Um den Anforderungen der Grundsteuerreform gerecht zu werden, ist bei der BImA eine umfangreiche Datenerhebung, -pflege und -qualitätssicherung für etwa 26.000 Liegenschaften erforderlich. Der überwiegende Teil davon (rund 65 Prozent) ist grundsteuerbefreit, insbesondere, weil die Immobilien vom Bund für einen öffentlichen Zweck genutzt werden (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 GrStG). Für diese Grundstücke ist jedoch trotzdem eine Grundsteuererklärung abzugeben. Allerdings liegen zu den Liegenschaften mit Grundsteuerbefreiung bislang keine bzw. lediglich deutlich veraltete Informationen bei den zuständigen Finanzverwaltungen vor. Hinzu kommt, dass die wenigsten Immobilien im Eigentum der BImA Standardimmobilien sind, für die eine Grundsteuererklärung einfach und schnell erfolgen kann. Aus diesen Gründen unterscheidet sich der durch die Grundsteuerreform ausgelöste Umstellungsaufwand der BImA wesentlich von dem anderer Steuerschuldner mit großen Grundstücksbeständen.

Die einzelne händische Einreichung der rund 26.000 Grundsteuererklärungen gegenüber einer Vielzahl verschiedener Finanzämter deutschlandweit wäre außerordentlich aufwändig und ineffizient. Daher hat sich die BImA – auch mit Blick auf die notwendige fortlaufende Aktualisierung der grundsteuerrelevanten Daten – für eine IT-Lösung entschieden, durch die eine elektronische Zusammenstellung und Einreichung der Grundsteuererklärungen möglich ist. Mit der Datenerhebung sowie -pflege ist Mitte 2022 begonnen worden. Im Januar 2023 werden die ersten Blöcke der Grundsteuererklärungen über die Schnittstelle zum ELSTER-Verfahren übermittelt. Die BImA konzentriert sich dabei zunächst auf die steuerpflichtigen Liegenschaften, für die die Meldungen planungsgemäß zum 31. März 2023 abgeschlossen sein sollen. Die Erklärungsabgabe für die grundsteuerbefreiten Liegenschaften soll zeitgleich beginnen, sodass nach der jetzigen Planung bis zum 30. September 2023 die notwendigen Erklärungen für die Hauptfeststellung für sämtliche Liegenschaften der BImA abgeschlossen sein sollen. Die BImA steht hierzu weiterhin in ständigem engem Austausch mit den Landesfinanzverwaltungen.

23. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)
- Sind der Bundesregierung oder ihr nachgeordneten Stellen Fälle bekannt, in denen einem in Deutschland gemeldeten russischen Staatsbürger mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel die Eröffnung eines Kontos bei einem deutschen Kreditinstitut mit dem Argument verwehrt wurde, dass ein russischer Bürger kein Konto eröffnen dürfe (mir ist ein solcher Fall bekannt), und welche Schritte unternimmt die Bundesregierung ggf., um derartiger Diskriminierung entgegenzuwirken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 13. Januar 2023**

Die Bundesregierung hat im Jahresverlauf von einzelnen Unternehmen Hinweise darauf erhalten, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit russischer Staatsangehörigkeit und gültigem Aufenthaltstitel in Deutschland von einigen deutschen Kreditinstituten Kontoeröffnungen verwehrt wurden. Auch der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sind vereinzelt Fälle bekannt, in denen nach Angabe der Kunden Kreditinstitute die Eröffnung eines Bankkontos für in Deutschland gemeldete russische Staatsbürger mit unbefristeten Aufenthaltstiteln mit dem Argument verwehrt haben sollen, dass ein russischer Staatsbürger kein Konto eröffnen dürfe.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung bereits im Sommer 2022 mit Blick auf Kontoeröffnungen durch russische Staatsbürger relevante Informationen veröffentlicht (https://www.make-it-in-germany.com/fileadmin/1_Rebrush_2022/b_Arbeitgeber/PDF-Dateien/Kurzinformationen_Gewinnung_und_Beschaeftigung_russischer_Fachkraefte.pdf) und dieses Thema auch gegenüber Bankenverbänden angesprochen.

Im Rahmen der in Deutschland geltenden allgemeinen Vertragsfreiheit können sowohl Kreditinstitute als auch ihre (potenziellen) Kundinnen und Kunden im Rahmen des geltenden Rechts grundsätzlich frei entscheiden, ob, mit wem und mit welchem Inhalt sie Verträge über die Führung von Konten abschließen. Solange russische Staatsangehörige über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel in der Europäischen Union verfügen und nicht gezielten Finanzsanktionen unterliegen, stehen jedenfalls die aktuell geltenden EU-Finanzsanktionen dem Zugang zu Finanzdienstleistungen nicht entgegen.

Im Bereich der Zahlungskonten stellt zudem das so genannte Basiskonto (Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen, §§ 30 ff. des Zahlungskontengesetzes) eine Ausnahme von der allgemeinen Vertragsfreiheit für Zahlungskonten anbietende Banken dar.

Jeder Verbraucher und jede Verbraucherin, der oder die sich rechtmäßig in der Europäischen Union aufhält und noch nicht über ein Konto verfügt, hat grundsätzlich das Recht auf die vertragliche Einräumung eines solchen Basiskontos. Dieser Anspruch kann in Deutschland bei jeder Bank, die reguläre Zahlungskonten anbietet, geltend gemacht werden. Lehnt die Bank die Eröffnung eines Basiskontos ab, obwohl keiner der im Zahlungskontengesetz explizit aufgeführten Ablehnungsgründe vorliegt, können sich Betroffene an die BaFin wenden. Die BaFin kann in diesen Fällen die Eröffnung des Basiskontos im Verwaltungsverfahren anordnen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

24. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse hinsichtlich einer möglicherweise verbreiteten ausländerbehördlichen Praxis vor, dass die für Antragstellende eines Berufsausbildungsvisums bestehende Option, anstatt an einem berufsbezogenen Deutschsprachkurs nach der Deutschsprachförderverordnung gemäß § 16a Absatz 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) an einer anderen Deutschsprachausbildung teilzunehmen, die ebenfalls zum Erwerb der für die Berufsausbildung erforderlichen Sprachkenntnisse führt, von beteiligten Ausländerbehörden unzureichend berücksichtigt wird, wenn ja, welche, und welche Maßnahmen will die Bundesregierung ggf. ergreifen, um auf diese Möglichkeit besser hinzuweisen, etwa durch eine Klarstellung in den Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 10. Januar 2023**

Der Bundesregierung liegen keine derartigen Erkenntnisse vor. Bereits aus dem Wortlaut des § 16a Absatz 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes („insbesondere“) ergibt sich, dass eine Förderung eines berufsbezogenen Deutschsprachkurses nach der Deutschsprachförderverordnung nur ein (allerdings herausgehobenes) Beispiel für einen Deutschsprachkurs zur Vorbereitung auf die Berufsausbildung im Sinne von § 16a Absatz 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes ist.

25. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)
- Wie viele Gewalttäter wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Ausschreitungen in Berlin (über 40 verletzte Polizisten) und anderen Städten an Silvester 2022 (vom 31. Dezember 2022 bis zum 1. Januar 2023) durch Festnahmen/Strafanzeigen festgestellt, und wie viele davon sind Asylsuchende, in Duldung (nach abgelehntem Asylantrag) befindliche Personen, Personen mit unerlaubtem Aufenthalt in Deutschland oder auch mit Migrationshintergrund (www.youtube.com/watch?v=wCXu3yNYCd8, www.tagesspiegel.de/berlin/ausschreitungen-in-silvesternacht-mehr-als-40-verletzte-polizisten-nach-angriffen-in-berlin-9117799.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. Januar 2023**

Der Bundesregierung liegen keine validen Daten im Sinne der Fragestellung vor.

Die strafrechtliche Aufarbeitung der Vorfälle findet nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit in den zuständigen Behörden der Länder statt. Eine bundesweite Übersicht zur Gewalt gegen Einsatzkräfte der Polizei und Rettungsdienste in der Silvesternacht 2022/2023 liegt der Bundesregierung bislang nicht vor.

26. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)
- Wie viele Flüchtlinge wurden in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 im Rahmen des humanitären Aufnahmeverfahrens nach § 23 Absatz 2 AufenthG in Deutschland aufgenommen, die z. B. angesichts einer akuten Krisensituation aus ihrem Herkunftsland geflohen und kurzfristig auf humanitäre Hilfe angewiesen waren, und aus welchen Herkunftsländern stammen diese Flüchtlinge (bitte die 24 Länder angeben, aus denen die meisten Menschen stammten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 13. Januar 2023

Ausweislich des Ausländerzentralregisters zum Stichtag 31. Dezember 2022 wurden 2019 2.430 Personen, 2020 1.467 Personen, 2021 3.483 Personen und 2022 2.857 Personen mit insgesamt 14 Staatsangehörigkeiten im Rahmen des humanitären Aufnahmeverfahrens nach § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in Deutschland aufgenommen. Weitere Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Insgesamt	10.237
davon	
Syrien	9.031
Afghanistan	894
Staatenlos	73
Palästinensische Gebiete (kein anerkannter Staat)	72
Irak	62
Somalia	42
Kongo, Dem. Republik	21
Iran	11
weitere 7 Staatsangehörigkeiten mit weniger als 10 Fällen	31

27. Abgeordneter **Thomas Dietz** (AfD)
- Ist der Bundesregierung die aktuelle Situation der Mitglieder der kosovarischen Familie J. B., M. B. und A. B. (Tochter, in Deutschland geboren) bekannt, die am 18. Januar 2020 nach über 20 Jahren voll integrierten Lebens in Deutschland vom ehemaligen Wohnort Zschopau (Erzgebirgskreis) fälschlicherweise nach Belgrad in das falsche Land Serbien abgeschoben wurde und seitdem teils ohne Papiere dort festsetzt, und was wird die Bundesregierung unternehmen, um dieser Familie aus dieser unverschuldeten Situation zu helfen (www.bild.de/regional/chemnitz/chemnitz-news/asylpolitik-schuelerin-aus-sachsen-into-falsche-land-abgeschoben-82470528.bild.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 13. Januar 2023

Die Anwendung des Aufenthaltsrechts, zu der auch der Vollzug von Abschiebungen bei versagenden Asylentscheidungen gehört, liegt gemäß § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Zuständigkeit der Länder. Nach diesem föderalen Prinzip ist die Bundesregierung nicht berechtigt, Ausländerbehörden Weisungen zu erteilen. Im Übrigen nimmt die Bundesregierung grundsätzlich keine Stellung zu Einzelfällen.

28. Abgeordneter
Hansjörg Durz
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung im Hinblick auf das Achte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (8. SGB IV-Änderungsgesetz) auch Änderungsbedarf bei der Hinzuverdienstgrenze für die Beamten des Bundes bzw. Soldaten, und plant die Bundesregierung Änderungen bzw. eine Abschaffung der im Soldatenversorgungsgesetz bzw. im Beamtenversorgungsgesetz verankerten Hinzuverdienstgrenze?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 9. Januar 2023**

Die Prüfung der Auswirkungen der Reform der Hinzuverdienstgrenzen der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen des Achten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze auf die Beamtenversorgung und die Soldatenversorgung hat insbesondere die kategoriale Verschiedenheit von Renten- und Beamten-/Soldatenversorgungssystem und die Grundsätze zu beachten, die sich aus dem Lebenszeitprinzip des Berufsbeamtentums und des Berufssoldatentums ergeben.

29. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Wie viele Personen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr 2021 erfolgreich abgeschoben, und wie viele Gefährder/Relevante Personen befanden sich darunter (bitte neben der Gesamtzahl auch nach Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung sowie den jeweiligen zehn häufigsten Abschiebezielländern in Bezug auf die jeweiligen Gesamtzahlen aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 12. Januar 2023**

Zuständig für Abschiebungen sind die Länder. Die Abschiebungszahlen für das gesamte Jahr 2022 liegen noch nicht vor. Im Zeitraum Januar bis November 2022 wurden 11.970 Personen abgeschoben. Im Jahr 2022 sind neun Gefährder und drei Relevante Personen aus dem Phänomenbereich Islamismus zurückgeführt worden.

Im Vergleichszeitraum Januar bis November 2021 wurden 10.975 Personen abgeschoben, im gesamten Jahr 2021 11.982 Personen. Darunter befanden sich 22 Gefährder und sechs Relevante Personen aus dem Phänomenbereich Islamismus.

Die zehn häufigsten Zielländer der Abschiebungen sind in den nachfolgenden Tabellen aufgeführt.

Januar bis November 2022	
Zielland	Anzahl abgeschobener Personen
Georgien	817
Albanien	782
Serbien	763
Nordmazedonien	755
Spanien	605
Polen	572
Frankreich	530
Österreich	519
Moldau	516
Italien	491

Januar bis November 2021	
Zielland	Anzahl abgeschobener Personen
Georgien	1.014
Albanien	831
Serbien	573
Pakistan	472
Frankreich	469
Moldau	438
Italien	435
Polen	421
Rumänien	389
Kosovo	350

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind im Jahr 2022 4.158 und im Jahr 2021 2.656 Personen nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (sog. Dublin-III-Verordnung) in den für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaat überstellt worden. Die zehn häufigsten Mitgliedstaaten der Überstellungen sind in den nachfolgenden Tabellen aufgeführt.

Januar bis Dezember 2022	
Mitgliedstaat	Überstellungen
Österreich	885
Frankreich	598
Spanien	549
Italien	362
Polen	315
Schweden	252
Niederlande	239
Schweiz	157
Belgien	147
Slowenien	98

Januar bis Dezember 2021	
Mitgliedstaat	Überstellungen
Frankreich	455
Österreich	363
Schweden	323
Niederlande	309
Italien	287
Spanien	183
Schweiz	123
Polen	121
Rumänien	118
Belgien	116

30. Abgeordneter **Steffen Janich** (AfD) Wie hat sich die Zahl der im Bundesamt für Verfassungsschutz im Bereich der Spionageabwehr eingesetzten Mitarbeiter in den Jahren 2020 bis 2022 entwickelt, und sieht die Bundesregierung in dieser Entwicklung eine Ursache dafür, dass der wegen mutmaßlichen Landesverrats und der mutmaßlichen Weitergabe von Staatsgeheimnissen verhaftete BND-Beamte Carsten L. nicht früher enttarnt worden ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. Januar 2023**

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hat sich bereits seit längerem auf die zunehmend komplexeren Spionageaktivitäten fremder Staaten in Deutschland eingestellt. Die Spionageabwehr des BfV ist vor diesem Hintergrund deutlich verstärkt worden, gerade auch personell. Der in der Frage aufgeworfene Ursache-Wirkung-Zusammenhang besteht daher nicht.

Bezogen auf das Aufführen konkreter Angaben zur Zahl der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. der Entwicklungen hierzu ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass dies nicht – auch nicht in eingestufteter Form – erfolgen kann. Konkrete Angaben zur Stellenverteilung, die über die im Verfassungsschutzbericht gemäß § 16 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Strukturdaten hinausgehen, sind aus Gründen der operativen Sicherheit nicht angezeigt. Eine Auskunft über die Größenordnung des eingesetzten Personals würde Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und Methodik des BfV und insbesondere dessen Aufklärungsfähigkeiten und -tätigkeiten sowie Analysemethoden zulassen. Arbeitsmethoden und technische Fähigkeiten sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des BfV jedoch besonders schutzwürdig und stellen für die Aufgabenerfüllung des Nachrichtendienstes einen überragend wichtigen Grundsatz dar.

Durch eine regelmäßige Abfrage von Mitarbeiterzahlen der einzelnen Fachbereiche des BfV könnten die Entwicklungen des Personalkörpers festgestellt werden. Dies ermöglicht Rückschlüsse auf Arbeitsschwerpunkte des BfV, da die Entwicklung des Personalkörpers in Kontext zu geopolitischen Ereignissen und sicherheitsrelevanten Entwicklungen auf

nationaler Ebene gesetzt werden könnten. Dies würde offenlegen, auf welche Ereignisse das BfV reagiert und in seiner Bearbeitung durch die Zuteilung von Personal priorisiert. Ein Bekanntwerden der Mitarbeiterzahlen, beispielsweise gegenüber ausländischen staatlichen Akteuren, könnte dazu führen, dass diese Abwehrstrategien gegen eine eventuelle Bearbeitung durch das BfV etablieren. Dies würde die Erkenntnisgewinnung des BfV erschweren oder in Einzelfällen unmöglich machen. Die Funktionsfähigkeit des BfV wäre dadurch nachhaltig beeinträchtigt, dies würde einen Nachteil für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland bedeuten. Die notwendige Abwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse einerseits und dem grundsätzlich umfassenden parlamentarischen Fragerecht andererseits ergibt daher, dass auch eine eingestufte Übermittlung der Informationen nicht in Betracht kommt.

31. Abgeordneter **Steffen Janich** (AfD) Zieht die Bundesregierung aus dem Umstand der mutmaßlichen Doppelagententätigkeit des BND-Mitarbeiters Carsten L. Schlussfolgerungen in Bezug auf die Ausgestaltung von Sicherheitsüberprüfungen und die Spionageabwehr durch das Bundesamt für Verfassungsschutz, und wenn ja, welche?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. Januar 2023**

Die Sicherheitsüberprüfung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Nachrichtendienste des Bundes ist in Art und Umfang im Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) geregelt. Die Bundesregierung sieht zum derzeitigen Zeitpunkt keine sich aus dem angesprochenen Sachverhalt ergebende Änderungsnotwendigkeit.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz evaluiert seine Verfahrensweisen fortlaufend, zieht auch aus aktuellen Ereignissen und Entwicklungen seine Schlussfolgerungen und passt seine Arbeitsweisen an. Inwieweit dies im Hinblick auf den in Rede stehenden Fall erforderlich ist, wird von den andauernden Ermittlungen und deren Ergebnissen abhängen. Diese sowie deren Auswertung bleiben zunächst abzuwarten.

32. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)

Wird das Bundesministerium des Innern und für Heimat den meines Erachtens bestehenden Mangel der Rechtswidrigkeit durch Weisung oder andere Maßnahmen hinsichtlich der zwischen Vertretern der katholischen und der evangelischen Kirche und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) am 24. Februar 2015 unterzeichneten Vereinbarung zum sogenannten „Kirchenasyl“ abstellen, nachdem das Oberlandesgericht München bereits mit Urteil vom 3. Mai 2018 (Az. 4 OLG 13 Ss 54/18) festgestellt hat, dass das sogenannte „Kirchenasyl“ kein in der geltenden Rechtsordnung anerkanntes Recht ist, womit meines Erachtens zugleich feststeht, dass das BAMF durch die Unterzeichnung der Vereinbarung mit den Vertretern der Kirchen rechtswidrig gehandelt hat, weil es – wie jede andere Behörde auch – ausschließlich an Recht und Gesetz gebunden ist und die vertragliche Schaffung eines Abschiebehindernisses außerhalb des Gesetzes dem BAMF damit meines Erachtens untersagt ist, wenn nein, wie begründet das Bundesministerium des Innern und für Heimat seine Untätigkeit, und welche Auffassung vertritt das Bundesministerium der Justiz zur Duldung einer rechtswidrigen Praxis durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 13. Januar 2023**

Bei der am 24. Februar 2015 zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und den Vertretern der evangelischen und der katholischen Kirche getroffenen Vereinbarung handelt es sich um eine rechtlich nicht verbindliche Verfahrensabsprache zur Härtefallprüfung in sog. „Kirchenasylverfahren“. Ein eigenes Rechtsinstitut wird hiermit nicht begründet.

Das BAMF prüft anhand eines durch die Kirchenvertreter eingereichten Härtefalldossiers im Einzelfall, ob zu Gunsten des Antragstellers das sog. „Selbsteintrittsrecht“ ausgeübt wird. Dieses ist in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (sog. Dublin-III-Verordnung) normiert. Danach kann jeder Mitgliedstaat abweichend von Artikel 3 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung beschließen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in der Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist.

Das Selbsteintrittsrecht kann grundsätzlich in allen Verfahrensstadien, das heißt vor und nach dem Stellen eines Aufnahme-/Wiederaufnahmehersuchens, vor der Bescheiderstellung, im Rahmen der geplanten Überstellung sowie während des noch laufenden gerichtlichen Verfahrens, zur Vermeidung besonderer humanitärer Härten ausgeübt werden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/3526, S. 2 f.). Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion

der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/2349 sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/9894 verwiesen.

33. Abgeordneter
Hans-Jürgen Thies
(CDU/CSU)
- In welchen Fällen kamen zwischen 2013 und 2022 in Deutschland bei Straftaten mit extremistischem, terroristischem oder fremdenfeindlichem Hintergrund halbautomatische, legale Schusswaffen als Tatwaffen zum Einsatz vor dem Hintergrund, dass sich nach den im Dezember 2022 bei sogenannten Reichsbürgern durchgeführten Razzien die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser für ein Verbot kriegswaffenähnlicher, halbautomatischer Schusswaffen ausgesprochen hat (vgl. dazu die Antwort der Bundesregierung vom 20. Dezember 2022 auf die Schriftliche Frage 53 des Abgeordneten Thorsten Frei auf Bundestagsdrucksache 20/5046), und auch der stellvertretende Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion Dirk Wiese eine Verschärfung des Waffenrechts dergestalt fordert, dass bei halbautomatischen Schusswaffen eine getrennte Aufbewahrung ihrer wesentlichen Teile vorgeschrieben werden müsse (vgl. RHEINISCHE POST vom 2. Januar 2023, S. A5)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 12. Januar 2023**

Politisch motivierte Straftaten, bei denen legale halbautomatische Schusswaffen verwendet werden, werden zwar grundsätzlich im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) allgemein registriert. Eine automatisierte statistische Auswertung ist in der zentralen Fallzahlendatei LAPOS jedoch nicht möglich, da für „legal erworbene“ oder „illegal erworbene“ Schusswaffen keine Erfassungsparameter bundesweit benannt sind sowie grundsätzlich keine Unterscheidungen in der Funktionsweise von Waffen erfasst werden.

Strafrechtliche Ermittlungen erfolgen grundsätzlich in Zuständigkeit der Länder. Dem Bundeskriminalamt sind jedoch aufgrund seiner Beteiligung an Ermittlungen und in seiner Zentralstellenfunktion folgende Einzelfälle bekannt geworden, bei denen legal im Besitz befindliche halbautomatische Schusswaffen zur Tatausführung verwendet wurden. Vor diesem Hintergrund erhebt die nachfolgende Aufstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit im Sinne der Fragestellung.

19. Oktober 2016, Georgensgmünd (Bayern)

Auf Betreiben des Landratsamtes Roth sollte zur Durchsetzung mehrerer Beschlüsse zum Vollzug des Waffengesetzes, des Bundesjagdgesetzes und des Sprengstoffgesetzes bei dem 49-jährigen Betroffenen die Wohnung durchsucht werden mit dem Ziel, seine auf ihn registrierten Waffen sicherzustellen.

Beim Eindringen der Einsatzkräfte in das Anwesen eröffnete der Beschuldigte mit einer halbautomatischen Schusswaffe das Feuer auf die Beamten des Sondereinsatzkommandos. Beim Schusswechsel wurde ein Beamter getötet, einer schwer und zwei weitere leicht verletzt. Der Täter war Jäger, Sportschütze und Kampfsportlehrer. Auf ihn waren 25 Waffen zugelassen. Am Tattag konnten im Anwesen neun Waffen, inklusive der Tatwaffe, sichergestellt werden.

22. Juli 2019, Wächtersbach (Hessen)

Aus einem fahrenden Fahrzeug wurden auf einen eritreischen Staatsangehörigen Schüsse aus einer halbautomatischen Schusswaffe abgegeben. Dieser wurde durch einen Bauchschuss schwer verletzt und musste notoperiert werden. Bei der Polizei meldete sich der 59-jährige Täter telefonisch und erklärte, dass er der Schütze sei und dass er weitere „Flüchtlinge“ erschießen wolle. Noch während des Telefonats tötete sich der Anrufer mittels Kopfschusses selbst. Die anschließenden Ermittlungen bestätigten die Täterschaft des Anrufers und eine fremdenfeindliche Motivation. Der Täter war im Besitz von legalen Waffen. Er besaß eine Waffenbesitzkarte, auf der sechs Waffen eingetragen waren.

19. Februar 2020, Hanau (Hessen)

Gegen 22 Uhr kam es in der Hanauer Innenstadt zu einem Anschlag mit fremdenfeindlichem und rassistischem Hintergrund, in dessen Verlauf insgesamt elf Personen – darunter der deutsche Tatverdächtige und dessen Mutter – zu Tode kamen. Fünf weitere Personen wurden verletzt, davon drei schwer. Im Nationalen Waffenregister (NWR) waren zum Abfragezeitpunkt am 21. Februar 2020 zwei halbautomatische Schusswaffen auf den Tatverdächtigen eingetragen, beide Waffen wurden als einzige Tatwaffen eingesetzt. Für beide Waffen wurde als Bedürfnisgrund „Sportschütze“ eingetragen.

34. Abgeordneter **Alexander Throm** (CDU/CSU) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur Täterstruktur (Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeiten und Migrationshintergründe) der Personen, die in der Silvesternacht 2022/2023 Einsatz- und Rettungskräfte angegriffen haben – insbesondere zu der Gruppe der 145 in der Silvesternacht in Berlin festgenommenen Tatverdächtigen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. Januar 2023**

Der Bundesregierung liegen keine validen Daten im Sinne der Fragestellung vor.

Die strafrechtliche Aufarbeitung der Vorfälle findet nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit in den zuständigen Behörden der Länder statt. Eine bundesweite Übersicht zur Gewalt gegen Einsatzkräfte der Polizei und Rettungsdienste in der Silvesternacht 2022/2023 liegt der Bundesregierung bislang nicht vor.

35. Abgeordneter
Alexander Throm
(CDU/CSU)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem neuen Verhaltenskodex der italienischen Regierung für Seenotretter in Bezug auf dessen rechtliche Verbindlichkeit und tatsächliche Auswirkungen (vgl. www.welt.de/politik/ausland/plus243016601/Ist-Deutschland-jetzt-fuer-Migranten-auf-NGO-Schiffen-zustaendig-Alt-Das-ist-eine-Aufforderung-zum-Ertrinken-lassen.html) im Allgemeinen sowie insbesondere im Hinblick auf die darin vorgesehene Verantwortung der jeweiligen Flaggenstaaten der Rettungsschiffe für die Durchführung des Asylverfahrens der geretteten Migranten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 13. Januar 2023

Die Bundesregierung versteht die Frage so, dass sie auf die am 3. Januar 2023 in Kraft getretene Gesetzesverordnung der italienischen Regierung abzielt.

Welcher Mitgliedstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens in der Europäischen Union zuständig ist, richtet sich nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (sog. Dublin-III-Verordnung). Mit Blick auf den Vorrang des Europarechts können nationale Regelungen die in der Dublin-III-Verordnung festgelegte Zuständigkeitsordnung nicht ändern.

Eine Zuständigkeit der jeweiligen Flaggenstaaten der Rettungsschiffe für die Durchführung des Asylverfahrens besteht nach der Dublin-III-Verordnung nicht. Nach Kenntnis der Bundesregierung trifft auch die genannte Gesetzesverordnung der italienischen Regierung keine Aussage zu einer etwaigen Zuständigkeit der Flaggenstaaten für die Durchführung des Asylverfahrens.

Ob und inwieweit sich aus der Gesetzesverordnung in tatsächlicher Hinsicht Auswirkungen auf die Durchführung von Seenotrettungseinsätzen im Mittelmeer ergeben werden, kann von der Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden.

36. Abgeordneter
Christoph de Vries
(CDU/CSU)
- Wie ist der Sachstand zur Umsetzung des Vorhabens der Bundesregierung, private Sicherheitsdienste mit verbindlichen Standards in einem eigenen Gesetz regulieren zu wollen (Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP 2021–2025, S. 108), und wie sieht der Zeitplan der Bundesregierung aus (bitte voraussichtliche Zeitpunkte bzw. Zeitrahmen für Referentenentwurf, Ressortabstimmung, Kabinettsbeschluss und parlamentarisches Verfahren im Einzelnen auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 29. Dezember 2022**

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) arbeitet an der Umsetzung des Auftrags aus dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, private Sicherheitsdienste mit verbindlichen Standards in einem eigenen Gesetz zu regulieren. Zu Beginn dieser Legislaturperiode hat das BMI die Regelungsalternativen sondiert und ab Dezember 2021 Konsultationen zu bestimmten Einzelfragen durchgeführt. Die gewonnenen Erkenntnisse fließen gegenwärtig in die Erstellung des Referentenentwurfs ein.

Das BMI strebt an, den Referentenentwurf im ersten Quartal 2023 fertigzustellen und anschließend in die Ressortabstimmung zu geben. Der weitere Zeitplan ist maßgeblich abhängig vom Verlauf dieser Abstimmung und kann daher nicht prognostiziert werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 96 des Abgeordneten Josef Oster auf Bundestagsdrucksache 20/3987 verwiesen.

37. Abgeordneter **Dr. Harald Weyel** (AfD) Wie viele Personen sind laut den Sondermeldediensten Migration, Binnengrenzflüge und Belarus unerlaubt im Sinne des Aufenthaltsgesetzes nach Deutschland im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 30. September 2020 eingereist (bitte nach Monaten und getrennt nach Sondermeldediensten aufführen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. Januar 2023**

Vorbemerkungen der Bundesregierung

Die nachstehenden Daten basieren auf den statistischen Daten aus Sondermeldediensten der Bundespolizei. Die Sondermeldedienste dienen grundsätzlich zur Beantwortung kurzfristiger bundespolizeiinterner Informationsbedarfe für die eigene grenzpolizeifachliche Lagebeurteilung. Diese Daten werden zweckgebunden erfasst und stellen eine schnelle Reaktionsfähigkeit der Bundespolizei auf etwaige dynamische Lageveränderungen sicher. Statistische Angaben aus Sondermeldediensten sind nicht qualitätsgesichert und aufgrund unterschiedlicher Erfassungsmodalitäten und ihrer Zweckbindung weder mit den statistischen Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES BPOL) vergleichbar.

Eine detaillierte Aufstellung der Feststellungen nach Monaten im Sinne der Fragestellung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Zeitraum	Sondermeldedienste		Belarus
	Migration	Binnengrenzflüge	
01.01.2020 bis 30.09.2020			keine Erhebung
Januar	3.952	147	
Februar	3.177	125	
März	2.052	68	
April	941	0	
Mai	1.361	11	
Juni	2.768	98	
Juli	3.212	182	
August	3.583	187	
September	3.983	112	

38. Abgeordneter **Dr. Harald Weyel** (AfD) Wie viele Personen sind laut den Sondermeldediensten Migration, Binnengrenzflüge und Belarus unerlaubt im Sinne des Aufenthaltsgesetzes nach Deutschland im Zeitraum 1. Oktober 2020 bis 30. Juni 2021 eingereist (bitte nach Monaten und getrennt nach Sondermeldedienst aufführen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 9. Januar 2023

Vorbemerkungen der Bundesregierung

Die nachstehenden Daten basieren auf den statistischen Daten aus Sondermeldediensten der Bundespolizei. Die Sondermeldedienste dienen grundsätzlich zur Beantwortung kurzfristiger bundespolizeiinterner Informationsbedarfe für die eigene grenzpolizeifachliche Lagebeurteilung. Diese Daten werden zweckgebunden erfasst und stellen eine schnelle Reaktionsfähigkeit der Bundespolizei auf etwaige dynamische Lageveränderungen sicher. Statistische Angaben aus Sondermeldediensten sind nicht qualitätsgesichert und aufgrund unterschiedlicher Erfassungsmodalitäten und ihrer Zweckbindung weder mit den statistischen Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch der Polizeilichen Eingangstatistik der Bundespolizei (PES BPOL) vergleichbar.

Eine detaillierte Aufstellung der Feststellungen nach Monaten im Sinne der Fragestellung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Zeitraum	Sondermeldedienste		
	Migration	Binnengrenzflüge	Belarus
01.10.2020 bis 30.06.2021			
Oktober	4.156	149	keine Erhebung
November	3.281	142	
Dezember	2.802	93	
Januar	2.753	99	
Februar	3.046	269	
März	3.775	668	
April	4.041	1.195	
Mai	3.123	265	
Juni	4.215	994	15
			0

39. Abgeordneter **Dr. Harald Weyel** (AfD) Wie viele Personen sind laut den Sondermeldediensten Migration, Binnengrenzflüge und Belarus unerlaubt im Sinne des Aufenthaltsgesetzes nach Deutschland im Zeitraum 1. Juli 2021 bis 31. März 2022 eingereist (bitte nach Monaten und getrennt nach Sondermeldedienst aufführen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. Januar 2023**

Vorbemerkungen der Bundesregierung

Die nachstehenden Daten basieren auf den statistischen Daten aus Sondermeldediensten der Bundespolizei. Die Sondermeldedienste dienen grundsätzlich zur Beantwortung kurzfristiger bundespolizeiinterner Informationsbedarfe für die eigene grenzpolizeifachliche Lagebeurteilung. Diese Daten werden zweckgebunden erfasst und stellen eine schnelle Reaktionsfähigkeit der Bundespolizei auf etwaige dynamische Lageveränderungen sicher. Statistische Angaben aus Sondermeldediensten sind nicht qualitätsgesichert und aufgrund unterschiedlicher Erfassungsmodalitäten und ihrer Zweckbindung weder mit den statistischen Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch der Polizeilichen Eingangstatistik der Bundespolizei (PES BPOL) vergleichbar.

Eine detaillierte Aufstellung der Feststellungen nach Monaten im Sinne der Fragestellung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Zeitraum	Sondermeldedienste		
	Migration	Binnengrenzflüge	Belarus
01.07.2021 bis 31.03.2022			
Juli	4.140	624	11
August	4.471	309	479
September	6.334	310	2.049
Oktober	10.188	244	5.288
November	7.378	305	2.850
Dezember	4.829	269	536
Januar	4.423	144	364
Februar	3.838	230	225
März	4.477	152	481

40. Abgeordneter **Dr. Harald Weyel** (AfD) Wie viele Personen sind laut den Sondermeldediensten Migration, Binnengrenzflüge und Belarus unerlaubt im Sinne des Aufenthaltsgesetzes nach Deutschland im Zeitraum 1. April 2022 bis 31. Dezember 2022 eingereist (bitte nach Monaten und getrennt nach Sondermeldedienst aufführen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. Januar 2023**

Vorbemerkungen der Bundesregierung

Die nachstehenden Daten basieren auf den statistischen Daten aus Sondermeldediensten der Bundespolizei. Die Sondermeldedienste dienen grundsätzlich zur Beantwortung kurzfristiger bundespolizeiinterner Informationsbedarfe für die eigene grenzpolizeifachliche Lagebeurteilung. Diese Daten werden zweckgebunden erfasst und stellen eine schnelle Reaktionsfähigkeit der Bundespolizei auf etwaige dynamische Lageveränderungen sicher. Statistische Angaben aus Sondermeldediensten sind nicht qualitätsgesichert und aufgrund unterschiedlicher Erfassungsmodalitäten und ihrer Zweckbindung weder mit den statistischen Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch der Polizeilichen Eingangstatistik der Bundespolizei (PES BPOL) vergleichbar.

Eine detaillierte Aufstellung der Feststellungen nach Monaten im Sinne der Fragestellung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Zeitraum	Sondermeldedienste		
	Migration	Binnengrenzflüge	Belarus
01.04.2022 bis 31.12.2022			
April	4.275	205	351
Mai	5.050	158	324
Juni	6.469	158	441
Juli	6.719	232	764
August	8.667	272	764
September	12.720	259	1.122
Oktober	13.425	264	1.513
November	12.695	188	1.298
Dezember	8.709	206	668

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

41. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)

Wie viele deutsche Staatsangehörige und Menschen mit Aufenthaltstiteln in Deutschland können nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell nicht aus dem Iran nach Deutschland zurückkehren, weil sie entweder dort verhaftet wurden, mit einer Ausreisesperre belegt sind oder regelmäßigen Meldepflichten nachkommen müssen, und wie viele deutsche Staatsangehörige und Menschen mit Aufenthaltstiteln in Deutschland haben nach Kenntnis der Bundesregierung eine Einreisesperre in den Iran (bitte nach Verhaftungen, Ausreisesperren, regelmäßigen Meldepflichten, Einreisesperren und den für die Verhaftungen maßgeblichen Delikten bzw. Deliktsgruppen aufschlüsseln)?

Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann vom 10. Januar 2023

Die Bundesregierung hatte zuletzt in ihrer Antwort vom 25. Oktober 2022 auf die Schriftliche Frage 68 der Abgeordneten Martina Renner auf Bundestagsdrucksache 20/4209 die Zahl der inhaftierten bzw. von einer anderen Form der Freiheitsbeschränkung betroffenen deutschen Staatsangehörigen genannt.

Zum Schutz des Wohlergehens der Betroffenen und ihrer Persönlichkeitsrechte können die begehrten Auskünfte zu den Inhaftierten, den Ausreisesperren oder Meldepflichten der Betroffenen nicht regelmäßig erteilt werden (vgl. auch Antwort der Bundesregierung vom 5. Dezember 2022 auf die Schriftliche Frage 117 der Abgeordneten Martina Renner auf Bundestagsdrucksache 20/4852).

Dem Informationsanspruch des Bundestages können Grundrechte Dritter gegenüberstehen, die bei einer Bekanntgabe durch die Bundesregierung verletzt würden. Dies gilt insbesondere für die Grundrechte auf Leben, Freiheit und körperliche Unversehrtheit. Im Konfliktfall muss die Bundesregierung das Informationsinteresse des Deutschen Bundestages mit dem Schutz dieser Grundrechte abwägen.

In der aktuell angespannten Lage im Iran können Äußerungen der Bundesregierung zu inhaftierten Doppelstaatern unmittelbare Auswirkungen auf die Haftbedingungen von Deutschen und Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit in iranischen Gefängnissen haben. Äußerungen der Bundesregierung im Rahmen des parlamentarischen Fragewesens können iranischen Stellen sowohl faktische Hinweise geben (wie z. B. auf bisher unerkannte Doppelstaater) als auch als politische Provokation missverstanden werden. In beiden Fällen können solche Äußerungen Leben, Freiheit und Unversehrtheit der inhaftierten Doppelstaater unmittelbar gefährden. Vor diesem Hintergrund wurde die Bundesregierung von Betroffenen um Verschwiegenheit gebeten. Dies lässt der Bundesregierung nur einen sehr eingeschränkten Spielraum, Informationen weiterzugeben.

Angesichts der prekären Lage der Inhaftierten und der unmittelbaren Bedrohung ihrer Grundrechte ist auch eine Einstufung der Antwort auf die Frage nicht ausreichend, um die Grundrechte der Betroffenen zu schützen.

Einreiseperrnen deutscher Staatsangehöriger und für Personen mit Aufenthaltstiteln in Deutschland in Drittstaaten werden statistisch nicht erfasst.

42. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

Inwieweit hat die Bundesregierung eine völkerrechtliche Bewertung der Pachtverträge zwischen Kuba und den USA von 1903 und 1934 über das Areal Guantánamo vorgenommen, das bis heute von den USA besetzt wird, obwohl die kubanische Regierung seit der Revolution von 1958 den Standpunkt vertritt, dass die Pachtverträge von 1903 und 1934 nach dem modernen Völkerrecht unter anderem aufgrund der Verletzung der vereinbarten Nutzungsrechte nichtig seien und Guantánamo „illegal und gegen den Willen des kubanischen Volkes besetzt gehalten werde“ (Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste WD 2 - 135/06, S. 6, 7), wenn nicht, warum nicht (bitte begründen), wenn ja, ist die Bundesregierung zu dem Ergebnis gekommen, dass die anhaltende Besetzung Guantánamos einen Bruch des Völkerrechts darstellt, wenn Letzteres bejaht wird, welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus vor dem Hintergrund, dass von den einst fast 800 Gefangenen aus 50 Ländern heute noch 35 unter Missachtung rechtsstaatlicher Prinzipien in dem vor 21 Jahren am 11. Januar 2002 auf dem Militärstützpunkt Guantánamo Bay Naval Base errichteten Gefangenen- und Folterlager (www.spiegel.de/ausland/pakistaner-aus-guantanamo-entlassen-nach-18-jahren-a-24be6a59-8924-496e-81b7-b17633306402) inhaftiert sind, und wenn Letzteres verneint wird, warum (bitte begründen)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 11. Januar 2023**

Die Bundesregierung hat keine völkerrechtliche Bewertung der zwischen Kuba und den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossenen Pachtverträge über das zum kubanischen Staatsgebiet gehörende Guantánamo vorgenommen, weil dies eine bilaterale Angelegenheit zwischen Kuba und den Vereinigten Staaten von Amerika ist.

Die Bundesregierung steht mit Vertreterinnen und Vertretern der Regierung sowie des Kongresses der Vereinigten Staaten von Amerika in regelmäßigem Dialog über das Gefangenenlager auf Guantánamo Bay und setzt sich seit vielen Jahren nachdrücklich für dessen baldige Schließung ein.

Die Bundesregierung begrüßt daher, dass der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, Joseph Biden, zu Beginn seiner Präsidentschaft die klare Absicht äußerte, das Gefangenenlager Guantánamo Bay bis zum Ende seiner Amtszeit aufzulösen.

43. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

Inwieweit sitzen nach Kenntnis der Bundesregierung russische Düngemittel nach wie vor in europäischen Häfen fest, nachdem unter anderem auf Drängen der Bundesregierung im Zuge der Verabschiedung des 9. EU-Sanktionspakets eine Ausnahmeregelung mit Blick auf das Einfrieren von Geldern „russischer Düngemittel- und Chemibarone“ eingeführt wurde, um die negativen Auswirkungen der EU-Sanktionen auf die russischen Düngemittelexporte und damit verbunden die weltweite Ernährungssicherheit abzuschwächen (www.euractiv.de/section/eu-aussenpolitik/news/eu-durchbricht-duenger-blockade-und-billigt-neunes-russland-sanktionspaket/), vor dem Hintergrund, dass viele afrikanische Länder massiv von den Exporten des weltweit größten Düngemittelherstellers Russland abhängen und die globale Getreideernte wegen Düngemittelmangels im vergangenen Jahr laut Angaben der Vereinten Nationen (VN) bereits um 2,4 Prozent zurückgegangen ist (www.politico.eu/article/fertilizer-row-holds-up-eu-latest-russia-ukraine-war-sanctions-package-famine-food-supplies/; bitte wenn möglich unter Angabe des Umfangs der festgesetzten Düngemittel, der betroffenen Häfen sowie der Mitgliedstaaten, die von der Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht haben, beantworten), und wie ist die Bundesregierung mit dem Vorschlag des russischen Präsidenten Wladimir Putin, bei der Beseitigung von Barrieren auf den Exportwegen für russische Lebens- und Düngemittel große Mengen Getreide auf externe Märkte zu liefern und zudem bedürftigen Ländern kostenlos die Düngemittel zu überlassen, die in europäischen Häfen festgesetzt wurden, den dieser laut der russischen Präsidentschaftsverwaltung im Telefonat mit Bundeskanzler Olaf Scholz am 13. September 2022 vorgebracht haben soll (<http://kremlin.ru/events/president/news/69343>), umgegangen, bzw. wie wird sie mit diesem Vorschlag umgehen?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 13. Januar 2023**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor, da hierüber keine Statistiken geführt werden.

Infolge des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands hat die Europäische Union in enger Abstimmung mit ihren internationalen Partnern Sanktionen beschlossen. Russland trägt die alleinige Verantwortung für die Folgen seines völkerrechtswidrigen Verhaltens, das nicht zuletzt auch zu signifikanten Preissteigerungen und Barrieren bei Transportwegen über das Schwarze Meer geführt hat.

Die Bundesregierung unterstützt von Beginn an die Bemühungen des Büros der Vereinten Nationen für Koordinierung Humanitärer Angele-

genheiten (OCHA) und der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) zur Reaktivierung der durch den völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine unterbrochenen Getreide- und Düngemittlexporte auf die Weltmärkte.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Bundesregierung im Kontext des 9. EU-Sanktionspakets im Einklang mit den Vereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und Russland erfolgreich für die in der Frage aufgeführte Ausnahmeregelung eingesetzt.

44. Abgeordneter
Dr. Jonas Geissler
(CDU/CSU)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung angesichts des Versammlungsverbots und der bestehenden Gefahr in Peru, dass das Land infolge der jüngsten gewaltsamen Proteste und der Ausrufung des landesweiten Ausnahmezustands durch die peruanische Regierung sowie der zusätzlichen Bevollmächtigung des Militärs von Rebellen Gruppen wie bereits in den 80er- und 90er-Jahren destabilisiert wird, und welche präventive Unterstützung kann die Bundesregierung für die neue Präsidentin Dina Boluarte leisten?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 9. Januar 2023**

Nach der Abberufung des ehemaligen Staatspräsidenten Pedro Castillo und der Ernennung von Staatspräsidentin Dina Boluarte zielt die Politik der Bundesregierung darauf, dass sich alle Akteure an einem konstruktiven Dialog beteiligen, der die Stabilität der Demokratie und der Institutionen des Landes sichert. Die Bundesregierung steht bereit, Möglichkeiten für eine Unterstützung zu prüfen, sollte die peruanische Regierung sich mit einer entsprechenden Bitte an sie wenden.

45. Abgeordneter
Dr. Jonas Geissler
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock in der Handlung, den Bismarck-Saal im Auswärtigen Amt umzubenennen sowie das Bismarck-Gemälde abzuhängen einen triftigen Grund, und wenn ja, welchen?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 9. Januar 2023**

Der Raum wurde am 9. November 2022 in „Saal der Deutschen Einheit“ umbenannt. Damit wird auf die Erfahrung der friedlichen Wiedervereinigung als einem Leitbild der modernen deutschen Diplomatie Bezug genommen.

46. Abgeordneter
Kay Gottschalk
(AfD)
- Welche Erkenntnisse über die Motivation der deutschen und der ukrainischen Regierung bei der Aushandlung der Minsker Vereinbarungen (https://ukraine-nachrichten.de/ma%C3%9Fnahm-enkomplex-umsetzung-minsker-vereinbarungen_4202) – insbesondere hinsichtlich der Absicht, der diese einzuhalten und der Absicht, „der Ukraine Zeit zu geben, sich zu bewaffnen und auf einen Krieg mit Russland vorzubereiten“ – liegen der Bundesregierung vor (www.zeit.de/2022/51/angel-a-merkel-russland-fluechtlingskrise-bundeskanzle-r/komplettansicht/, www.tagesspiegel.de/politik/a-bsolut-unerwartet-putin-zeigt-sich-enttauscht-vo-n-merkel-wegen-ausserungen-zur-ukraine-9006844.html, <https://yandex.ru/video/preview/13277929547094209932/>, www.anti-spiegel.ru/2022/merkel-minsker-abkommen-2014-war-der-versuch-de-r-ukraine-zeit-zu-geben/?doing_wp_cro)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 9. Januar 2023**

Die von der Bundesregierung mitausgehandelten Minsker Vereinbarungen und das Maßnahmenpaket zu deren Umsetzung vom 12. Februar 2015 hatten zum Ziel, den Konflikt in der Ost-Ukraine friedlich und nachhaltig auf Basis der uneingeschränkten Achtung der Souveränität, der Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit der Ukraine zu lösen.

47. Abgeordneter
Kay Gottschalk
(AfD)
- War der Krieg nach Auffassung der heutigen Bundesregierung gegen die Bundesrepublik Serbien 1998/1999 resp. der Kosovokrieg nach Erkenntnissen der Bundesregierung völkerrechtswidrig (<https://taz.de/Zehn-Jahre-Kosovokrieg/15165840/>; <https://monde-diplomatique.de/artikel/!5584546/>; <https://daserste.ndr.de/panorama/archiv/2000/Enthuellungen-eines-Insiders-Scharpings-Propaganda-im-Kosovo-Krieg,erste7422.html>), wie u. a. vom damaligen Bundeskanzler Gerhard Schröder später öffentlich „zugegeben“ (www.youtube.com/watch?v=nrv-AzVafSs), und welche Bedeutung misst die Bundesregierung dieser Frage bei der Ursachen- und Lösungsanalyse des aktuellen Ukraine Konfliktes bei?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 10. Januar 2023**

Die gegen die Bundesrepublik Jugoslawien geführte NATO-Operation im Frühjahr 1999 war erfolgt, nachdem alle zur Verfügung stehenden Mittel zu einer friedlichen Beilegung des Konflikts und zu einer Abwendung einer humanitären Katastrophe versagt hatten. Die Drohung mit und der Einsatz von Gewalt durch die NATO war unter den außer-

gewöhnlichen Umständen der Krisenlage in Kosovo, wie sie in der Resolution 1199 (1998) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 23. September 1998 und dem zugrundeliegenden Bericht des VN-Generalsekretärs vom 4. September 1998 beschrieben waren, als „ultima ratio“ völkerrechtlich gerechtfertigt.

Das war damals (vgl. etwa die Antwort der Bundesregierung zu Frage 104 der Großen Anfrage der Fraktion der PDS auf Bundestagsdrucksache 14/5677 vom 28. März 2001) und ist bis heute die Einschätzung der Bundesregierung.

Diese Konstellation aus dem Frühjahr 1999 hat keinerlei Parallelen zum völkerrechtswidrigen Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine.

48. Abgeordneter
Jürgen Hardt
(CDU/CSU)
- Wie haben sich die Bearbeitungszeiten in Personalsachen im Auswärtigen Amt seit Übertragung der Zuständigkeit für die Personalverwaltung an das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten verändert, auch im Hinblick auf die Aushändigung der Lebenszeiturkunden (bitte jeweils für die 73. Crew, die Regierungssekretäranwärter des Jahrgangs 2018 und die Konsultssekretäranwärter des Jahrgangs 2016 angeben) und die Anerkennung der Erfahrungsstufen von Anwärtinnen und Anwärtern (bitte jeweils für die Konsultssekretäranwärter des Jahrgangs 2022 und die 77. Crew angeben)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 10. Januar 2023**

Ein pauschaler Vergleich der Bearbeitungszeiten für Personalangelegenheiten durch das Referat P-PV im Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) und das frühere Referat 1-PV im Auswärtigen Amt ist nicht möglich, da diese, abgesehen von den Fristen der zu beteiligten Gremien, in der Regel stark einzelfallabhängig sind.

Bei den nachgefragten Prozessen „Aushändigung der Lebenszeiturkunden“ (Verbeamtung auf Lebenszeit) und „Anerkennung der Erfahrungsstufen“ bei verschiedenen Lehrgängen von Anwärtinnen und Anwärtern der Laufbahnen des Auswärtigen Dienstes ergibt sich folgendes Bild:

Lebenszeitverbeamtungen werden so frühzeitig eingeleitet, dass die Aushändigung der Lebenszeiturkunden tagesgenau zum Ende der Probezeit (i. d. R. drei Jahre nach Bestehen der Laufbahnprüfung) erfolgen kann.

Für die 73. Crew begann dieser Prozess am 27. Januar 2022; die Aushändigung der Urkunden durch Vollmacht oder persönlich erfolgte am 1. Juli 2022. Für die Konsultssekretäranwärtinnen und -anwärter des Jahrgangs 2016 begann der Prozess am 4. Februar 2022; die Aushändigung der Urkunden erfolgte am 26. Juli 2022 durch Vollmacht. Für die Regierungssekretäranwärtinnen und -anwärter des Jahrgangs 2018 begann der Prozess am 16. September 2022; die Aushändigung der

Urkunden wird vorbehaltlich der Bewährung während der Probezeit am 31. März 2023 durch Vollmacht oder persönlich erfolgen.

Der Prozess der Anerkennung der Erfahrungsstufen von Anwärtnerinnen und Anwärtern beginnt nach bestandener Laufbahnprüfung und Ernennung auf Probe. Für die Konsultssekretäranwärtnerinnen und -anwärter des Jahrgangs 2022 wird dies voraussichtlich Ende Juli 2025 der Fall sein, für die 77. Crew Ende Juni 2023.

49. Abgeordneter
Jürgen Hardt
(CDU/CSU)
- Welche Stelle innerhalb der Bundesregierung führt federführend die Erstellung des in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 80 auf Bundestagsdrucksache 20/5046 angeführte, für eine Listung der iranischen Revolutionsgarden nach dem horizontalen Anti-Terrorismus-Sanktionsregime der Europäischen Union nach Auskunft der Bundesregierung notwendige, „umfassende Beweispaket“ durch, und wie viele Mitarbeiter sind in allen beteiligten Stellen der Bundesregierung mit dieser Aufgabe beschäftigt und seit wann?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 10. Januar 2023**

Innerhalb der Bundesregierung ist das Auswärtige Amt federführend für die Erstellung von Beweispaketen für Listungen im Rahmen von Sanktionsregimen der Europäischen Union.

Mit Sanktionen gegen den Iran sind in einem fortlaufenden Prozess verschiedene Arbeitseinheiten seit Jahren befasst.

50. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Gehört nach Ansicht der Bundesregierung eine militärische Rückeroberung der Krim durch ukrainische Streitkräfte zur Fortsetzung „der Verteidigung gegen die russische Aggression vom vergangenen Februar“ (siehe dazu „Verhandeln heißt nicht kapitulieren“ von Reinhard Merkel in der Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28. Dezember 2022), und gedenkt die Bundesregierung, für weitere Waffenlieferungen an die Ukraine vertragliche Zusicherungen, die den Ausschluss der Verwendung dieser Waffen durch ukrainische Streitkräfte gegen ihre Ziele auf der Krim beinhalten, von der ukrainischen Seite zu erlangen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 9. Januar 2023**

Die Annexion der Krim durch Russland im Jahr 2014 war völkerrechtswidrig. Die Krim ist Teil der Ukraine. Die Bundesregierung plant keine Forderung von Zusicherungen im Sinne der Fragestellung.

51. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Betrachtet die Bundesregierung unverändert Juan Guaidó als Interimspräsidenten Venezuelas (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 62 auf Bundestagsdrucksache 20/4631 sowie Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 29 der Abgeordneten Heike Hänsel auf Bundestagsdrucksache 19/19651), und wenn nicht, wer ist nach Ansicht der Bundesregierung rechtmäßiger Präsident Venezuelas?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 9. Januar 2023**

Die Bundesregierung unterstützt die demokratischen Kräfte in Venezuela weiterhin politisch mit dem Ziel, einen Ausweg aus der Krise durch freie, faire und glaubwürdige Präsidentschafts- und Parlamentswahlen zu befördern. Deutschland erkennt grundsätzlich nur Staaten, nicht Regierungen, völkerrechtlich an.

52. Abgeordnete
Anne König
(CDU/CSU)
- Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden haben insgesamt an der 27. Weltklimakonferenz vom 6. bis 18. November 2022 im ägyptischen Sharm El-Sheikh teilgenommen (bitte nach Ressorts aufschlüsseln), und wie viele Flüge und Übernachtungen wurden dafür insgesamt gebucht?

**Antwort der Staatssekretärin Jennifer Morgan
vom 13. Januar 2023**

Die Verteilung der insgesamt 302 Delegierten der Bundesregierung auf die verschiedenen Ressorts kann nachfolgender Tabelle entnommen werden. Darüber hinaus nahmen neun Abgeordnete des Deutschen Bundestages sowie drei Vertreterinnen und Vertreter der Umweltministerkonferenz an der 27. Weltklimakonferenz teil.

Ressort/Behörde	Anzahl Delegierte
Bundeskanzleramt	64
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	33
Bundesministerium der Finanzen	2
Auswärtiges Amt	94
Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung	6
Bundesministerium für Digitales und Verkehr	3
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	21
Bundesministerium für Bildung und Forschung	1
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	49
Umweltbundesamt	11
Bundeskriminalamt	6

Ressort/Behörde	Anzahl Delegierte
Bundespresseamt	9
Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung	3

Im Rahmen der 27. Weltklimakonferenz wurden durch die Bundesregierung insgesamt 1.757 Übernachtungen gebucht. Da noch nicht alle Hotelabrechnungen vorliegen, kann sich diese Zahl noch geringfügig erhöhen. Die An- und Abreise der Personen erfolgte überwiegend individuell, sodass hier keine Aufstellung der Anzahl der Flüge vorgenommen werden kann.

Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 57 des Abgeordneten Volker Mayer-Lay auf Bundestagsdrucksache 20/4970 verwiesen.

53. Abgeordneter **Victor Perli** (DIE LINKE.) Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über unrechtmäßige Grenzzurückweisungen (sogenannte „Pushbacks“) in Bulgarien, Ungarn und Kroatien vor (www1.wdr.de/daserste/monitor/vid_eos/video-verbotene-orte-europas-duestere-fluechtlingspolitik-100.html), und durch welche Maßnahmen stellt die Bundesregierung sicher, dass gesetzeswidrige Praktiken bei der Grenzkontrolle nicht aus Bundesmitteln gefördert werden, etwa aus den Mitteln des Bundes für die grenzpolizeiliche Zusammenarbeit mit anderen Ländern?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 13. Januar 2023

Der Bundesregierung sind Medienberichte, Berichte von Nichtregierungsorganisationen und des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen im Sinne der Fragestellung bekannt.

Darüber hinaus verfügt die Bundesregierung über keine eigenen Erkenntnisse über etwaige rechtswidrige Zurückweisungen durch Bulgarien, Kroatien oder Ungarn an den EU-Außengrenzen.

Die Zuständigkeit für den Schutz der Grenzen, auch wenn es sich dabei um eine EU-Außengrenze handelt, liegt bei dem jeweiligen Mitgliedstaat. Die Mitgliedstaaten führen Maßnahmen zum Schutz ihrer Grenzen in eigener Zuständigkeit durch. Als Hüterin der Verträge überwacht die EU-Kommission die Einhaltung des europäischen Rechts in den Mitgliedstaaten der EU.

Im Juni 2021 vereinbarten die Europäische Kommission und Kroatien die Einrichtung eines unabhängigen Monitoring-Mechanismus. Die Europäische Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 16. November 2022 begrüßt, dass Kroatien als erster Mitgliedstaat einen solchen Mechanismus zur Einhaltung der Grundrechte an den Außengrenzen geschaffen hat und dass die kroatische Regierung diesen Mechanismus im November 2022 zudem erweitert hat (insb. einschließlich unangekündigter Besuche zu Beobachtungszwecken, auch an der „Grünen Gren-

ze“) und zugesagt hat, den Mechanismus beizubehalten und weitere Empfehlungen zur Verbesserung des Mechanismus umzusetzen.

Maßnahmen der Polizeilichen Aufbauhilfe aus Bundesmitteln zu Gunsten europäischer Mitgliedstaaten erfolgen im Rahmen grenzpolizeilicher Zusammenarbeit grundsätzlich nicht und sind mit den in der Frage genannten Mitgliedstaaten derzeit auch nicht geplant. Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 3a und 3b der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/28043 verwiesen.

Die Bundesregierung nimmt Berichte über rechtswidrige Zurückweisungen sehr ernst. Sie steht zu diesem Thema mit der EU und ihren Mitgliedstaaten im Austausch, spricht die Problematik rechtswidriger Zurückweisungen regelmäßig an und fordert mit Nachdruck die Wahrung europäischer Werte und Grundrechte sowie die menschenwürdige Behandlung Schutzsuchender an den EU-Außengrenzen.

54. Abgeordneter
Hans-Jürgen Thies
(CDU/CSU)
- In wie vielen sogenannten „zwischenstaatlichen Organisationen“ („intergovernmental organisations“) mit einem VN-Beobachterstatus ist die Bundesregierung Mitglied, bei denen sie gemäß den jeweiligen Statuten ein erhöhtes Stimmrecht hat, und in welchen dieser Mitgliedschaften werden die höchsten Beiträge bezahlt?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 11. Januar 2023**

Der Bundesregierung ist eine zwischenstaatliche Organisation mit VN-Beobachterstatus im Sinne der Fragestellung bekannt: der Gemeinsame Fonds für Rohstoffe (GF)/Common Fund for Commodities (CFG).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

55. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Wie viele offene Haftbefehle gegen Angehörige der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene liegen derzeit vor (bitte aufschlüsseln, wie viele dieser Personen dem politisch rechten Spektrum zugerechnet werden und wie viele dem Spektrum „nicht zuzuordnen“)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 10. Januar 2023**

Nach der jüngsten turnusmäßigen Erhebung von offenen, das heißt noch nicht vollstreckten Haftbefehlen politisch motivierter Straftäter in allen Phänomenbereichen der „Politisch motivierten Kriminalität“ (PMK) durch das Bundeskriminalamt lagen zum Stichtag 30. September 2022

insgesamt 212 offene Haftbefehle gegen 155 Personen mit dem Hinweis „Reichsbürger/Selbstverwalter“ vor. Hiervon werden 43 Personen dem Phänomenbereich PMK -rechts- und 118 Personen dem Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung- (bis zum 31. Dezember 2022: PMK -nicht zuzuordnen-) zugeordnet. Sechs Personen, bei denen der Hinweis „Reichsbürger/Selbstverwalter“ besteht, werden dabei in beiden Phänomenbereichen aufgeführt.

56. Abgeordnete **Christina Stumpp** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung, das sogenannte Containern, also das Entnehmen von bereits weggeworfenen Lebensmitteln aus Abfallbehältern, straffrei zu stellen, und wenn ja, bis wann wird die Bundesregierung hierzu einen konkreten Gesetzentwurf vorlegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 11. Januar 2023

Die Bundesregierung verfolgt grundsätzlich den Ansatz, Lebensmittelverschwendung entlang der gesamten Lebensmittelversorgungskette zu reduzieren. So soll bereits präventiv angesetzt werden.

Änderungen des Strafrechts plant die Bundesregierung hinsichtlich des sogenannten Containerns derzeit nicht. Das Straf- und das Strafprozessrecht bieten bereits heute verschiedene Möglichkeiten, um auch den Besonderheiten des „Containerns“ im Einzelfall Rechnung tragen zu können.

Die Bundesregierung unterstützt in diesem Zusammenhang allerdings den Vorstoß des Landes Hamburg, in den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) niederzulegen, dass in Verfahren wegen Diebstahls von weggeworfenen Lebensmitteln aus Abfallcontainern regelmäßig eine Einstellung des Verfahrens nach § 153 der Strafprozessordnung in Betracht kommt, wenn nicht zugleich eine Sachbeschädigung oder ein Hausfriedensbruch vorliegt, der über die Überwindung eines physischen Hindernisses ohne Entfaltung eines wesentlichen Aufwands hinausgeht. Für eine Änderung der RiStBV ist ein Beschluss der Länder erforderlich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

57. Abgeordnete **Dorothee Bär** (CDU/CSU) Welche konkreten gesetzlichen Anpassungen plant die Bundesregierung nach dem Beschluss des Gesetzentwurfs zur Ratifikation des Übereinkommens Nr. 190 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung aus dem Jahr 2019 durch das Bundeskabinett am 21. Dezember 2022?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 13. Januar 2023**

Die Ratifikationsprüfung hat ergeben, wie auch in der Denkschrift im Gesetzentwurf festgehalten, dass keine gesetzlichen Anpassungen erforderlich sind, um das Übereinkommen Nr. 190 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ratifizieren zu können.

58. Abgeordneter
**Norbert
Kleinwächter**
(AfD)
- Verfügt die Bundesregierung über Daten, die angeben, welche sonstigen Staaten weltweit jeweils welche Beiträge für besondere (freiwillige) Leistungen außerhalb des eigenen ILO-Mitgliedsbeitrags für die „Social Protection Floor Initiative“ und den „Vision Zero Fund“ leisten (bitte ggf. tabellarisch aufschlüsseln), und in welchen Berichten ist einzusehen, inwieweit mithilfe dieser Programme jeweils ein massiver Anstieg der Armut weltweit verhindert wurde und die Arbeitsbedingungen weltweit verbessert wurden (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 106 auf Bundestagsdrucksache 20/5046)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 9. Januar 2023**

Die Bundesregierung hat keine eigenen Erkenntnisse über die freiwilligen Leistungen anderer Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) für die Social Protection Floor Initiative. Differenzierte Angaben über die verschiedensten freiwilligen Leistungen an die ILO sowie Berichte über die Verwendung und Auswirkung der Leistungen sind auf folgenden Internetseiten der ILO öffentlich zugänglich: www.ilo.org/pardev/donors/rbsa/lang--en/index.htm, www.ilo.org/DevelopmentCooperationDashboard/#arge975, www.ilo.org/pardev/facts-and-figures/lang--en/index.htm.

Soweit der Bundesregierung bekannt, haben seit 2016 (Implementierung des Vision Zero Fund) folgende Staaten den Vision Zero Fund unterstützt: Deutschland, Frankreich, Großbritannien, USA, Schweden, Norwegen sowie die EU.

Da die Finanzierung sich häufig auf konkrete Projekte bezieht, kann die Bundesregierung nur bedingt Angaben zu der Höhe der einzelnen Beiträge machen. Die Beiträge der o. g. Länder beliefen sich im Zeitraum Juni 2016 bis Juli 2022 insgesamt auf ca. 15 Mio. US-Dollar. Hinzu kommen die Zusage der USA, ein Projekt in Mexiko mit weiteren 5 Mio. US-Dollar zu finanzieren sowie die Ankündigung Frankreichs, die Fortsetzung eines Projektes in Madagaskar weiter zu fördern.

Laut Webseite des Vision Zero Fund hat der Fonds dazu beigetragen, dass sich Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz für 5,6 Millionen Beschäftigte weltweit verbessert haben: Global – Vision Zero Fund (ilo.org). Weiterführende Informationen zu den Ergebnissen des Fonds sind im Progress Report 2020–2021 zu finden: [3.-VZF-Annual-Progress-Report 2020-2021.pdf](https://live-vzf.pantheonsite.io) (live-vzf.pantheonsite.io).

59. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)
- Wie hoch ist die Relation der Gruppe von obdachlosen Empfängern von Grundsicherungsleistungen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte des Arbeitslosengeldes II (ALG II, umgangssprachlich meist „Hartz IV“) im Jahr 2022 zu Leistungsempfängern, die in einer Wohnung lebten, und der Gruppe von Obdachlosen und Menschen, die in Wohnungen leben, die keine Leistungen in Form von „Hartz IV“ bezogen (in Prozent), und auf welche Quellen beruft sich die Antidiskriminierungsbeauftragte der Bundesregierung, Ferda Ataman, bei ihrer Behauptung, der „soziale Status“ oder die „Versorgungsverantwortung als Eltern oder Pfleger“ würde diskriminierend sein zur Rechtfertigung der Forderung zur Ausweitung des Anwendungsbereichs des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (<https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2023/ataman-fuer-ausweitung-des-agg/>)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 12. Januar 2023

Der Bundesregierung liegen zum ersten Teil der Frage keine Erkenntnisse vor.

Nach Kenntnis der Bundesregierung bezieht sich die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung zum „sozialen Status“ u. a. auf Ausführungen im Vierten Gemeinsamen Bericht „Diskriminierung in Deutschland – Erfahrungen, Risiken und Fallkonstellationen“ (siehe www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/Dublikationen/BT_Bericht/gemeinsamer_bericht_vierter_2021.pdf;jsessionid=577A9213EAF3FB616D43AA614B334CBF.intranet222?__blob=publicationFile&v=9) und zu Diskriminierungsrisiken von Eltern und pflegenden Angehörigen im Arbeitsleben auf Ergebnisse der Studie „Diskriminierungserfahrungen von fürsorgenden Erwerbstätigen im Kontext von Schwangerschaft, Elternzeit und Pflege von Angehörigen“ (www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Rechtsgutachten/schwanger_eltern_pfleger.pdf;jsessionid=A536E486D37E5D0072A158BA568EF05D.intranet222?__blob=PublicationFile&v=3).

60. Abgeordneter
Kay-Uwe Ziegler
(AfD)
- Inwieweit hat die Bundesregierung Übergangsgeld beziehende Umschüler, welche beispielsweise über ein Berufsbildungsförderungswerk umgeschult werden, im Zuge der Zahlung der Energiepreispauschale berücksichtigt, und welche Möglichkeiten zur finanziellen Entlastung wurden oder werden ihnen zur Verfügung gestellt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 9. Januar 2023**

Bezieherinnen und Bezieher von Übergangsgeld mit einem aktiven Beschäftigungsverhältnis haben – da es sich beim Übergangsgeld nach dem Dritten, Fünften, Sechsten oder Siebten Buch Sozialgesetzbuch um eine dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistung handelt – für das Jahr 2022 grundsätzlich Anspruch auf die Energiepreispauschale für Erwerbstätige. Endete das Beschäftigungsverhältnis im Laufe des Jahres 2022 und schloss sich daran eine Umschulung mit Bezug von Übergangsgeld an, begründeten die Einkünfte aus dem Beschäftigungsverhältnis einen Anspruch auf die Energiepreispauschale für Erwerbstätige.

Übergangsgeldbeziehende können zudem Anspruch auf die Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner nach dem Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs haben, wenn sie am 1. Dezember 2022 eine Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente bezogen haben.

Anspruch nach dem Gesetz zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses besteht dagegen nicht, da der Anspruch nach diesem Gesetz an BAföG-förderfähige Ausbildungsgänge anknüpft und in diesen in der Regel keine mit Übergangsgeld geförderten Maßnahmen angeboten werden.

Soweit bisher keine Entlastung durch eine Energiepreispauschale oder eine sonstige Einmalzahlung erfolgte, prüft die Bundesregierung derzeit, inwieweit und auf welchem Weg eine Abmilderung für diese Personengruppen vorgenommen werden könnte. Das Ergebnis dieser Prüfung, das dem Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages übermittelt werden wird, bleibt abzuwarten.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung umfangreiche Maßnahmen zur finanziellen Entlastung der Bürgerinnen und Bürger beschlossen, die auch Umschülerinnen und Umschülern zugutekommen. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen zur Absenkung der Energiekosten im Rahmen der Gas-Wärme-Preisbremse sowie der Strompreisbremse, aber auch die vorgezogene Abschaffung der EEG-Umlage, die Reduzierung der Mehrwertsteuer auf Gaslieferungen auf 7 Prozent und auch die befristete Absenkung der Energiesteuer auf Benzin und Diesel sowie das 9-Euro-Ticket im vergangenen Jahr.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

61. Abgeordneter
Knut Abraham
(CDU/CSU)
- Von welchem Stückpreis für die Beschaffung des Systems F-35 geht die Bundesregierung in der Jahresschichtung der Haushaltsplanung für die kommenden Jahre aus, beinhaltet die Haushaltsplanung Risikovorsorge für einseitige Vertragsänderungen der amerikanischen Vertragspartner bezüglich der Kosten, und wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 11. Januar 2023

Zu den Einzelheiten der Preiskalkulation für die Beschaffung des Systems F-35 wird auf die Anlage 7 (Angebotsschreiben mit Annahmeerklärung) der als VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuftten Haushaltsausschussdrucksache 20(8)3461 verwiesen.

Die im Angebotsschreiben mit Annahmeerklärung im Rahmen des Foreign-Military-Sales-(FMS)-Verfahrens aufgeführten Kosten sind konservative Prognosen der U.S.-Amtsseite und basieren auf Erfahrungswerten aus bereits geschlossenen amerikanischen Verträgen sowie vorhandenen Daten aus bereits durchgeführten FMS-Verkäufen der F-35.

Jenseits der konservativen Prognosen der U.S.-Amtsseite wurde kein gesonderter finanzieller Vorhalt für einseitige U.S.-Vertragsänderungen getroffen.

62. Abgeordneter
Ali Al-Dailami
(DIE LINKE.)
- Wie viele Soldatinnen und Soldaten haben im Jahr 2022 den Dienst bei der Bundeswehr angetreten, und wie viele von ihnen waren zum Dienstantritt unter 18 Jahre alt (bitte nach Geschlecht sowie nach Freiwillig Wehrdienstleistenden, Freiwillig Wehrdienstleistenden im Heimatschutz und Soldatinnen/Soldaten auf Zeit aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 13. Januar 2023

Die Gesamtzahl der Einstellungen im Soldatenstatus belief sich im Jahr 2022 auf 18.776 Personen. Davon waren zum Dienstantritt 1.773 Personen unter 18 Jahre alt.

Diese gliedern sich wie folgt:

	Freiwillig Wehrdienstleistende	Freiwillig Wehrdienstleistende im Heimatschutz	Soldatinnen/Soldaten auf Zeit
männlich	878	92	476
weiblich	211	23	93

63. Abgeordneter
Dr. Reinhard Brandl
(CDU/CSU)
- Wie hoch war die Anzahl der vom Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) insgesamt abgeschlossenen Verträge in den Jahren 2017 bis 2022, und auf welchen finanziellen Gesamtumfang beliefen sich diese jeweils pro Jahr (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 10. Januar 2023

Das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) hat in den Jahren 2017 bis 2021 Direktaufträge wie folgt erteilt:

Vertragsjahr	Anzahl	Gesamtwert in Tsd. Euro
2017	10.248	4.970.410
2018	10.241	3.357.511
2019	11.887	7.303.002
2020	11.235	13.788.067
2021	11.702	17.574.334

Die Angaben für das Jahr 2022 liegen derzeit noch nicht vor und werden nachgereicht.

Im BAAINBw geschlossene Verträge werden in der zentralen Auftragsstatistik der Bundeswehr erfasst. Aufträge, die durch internationale Organisationen vergeben wurden, und Unteraufträge im Rahmen von Bundeswehraufträgen werden statistisch nicht erfasst.

Der Auswertung liegen die statistisch erfassten Daten sämtlicher Individualverträge sowie Einzelabrufe des BAAINBw aus Rahmenvereinbarungen zu Grunde.

64. Abgeordneter
Hansjörg Durz
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung Infrastrukturmaßnahmen für den Bundeswehrstandort Lechfeld, die über die bisher geplanten Infrastrukturmaßnahmen hinausgehen, die – meinem Verständnis der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 67 auf Bundestagsdrucksache 20/3225 nach – allein dazu dienen, den Flugplatz weiterhin als Ausweichflugplatz der Bundeswehr zu nutzen, um den Erfordernissen der Landes- und Bündnisverteidigung gerecht zu werden, wenn ja, welche, und plant die Bundesregierung – beziehend auf die o. g. Antwort auf meine Schriftliche Frage, wonach der Flugplatz Lechfeld für die Stationierung von fliegenden Verbänden zukünftig grundsätzlich mitbetrachtet werden soll – die Stationierung weiterer fliegender Verbände am Standort Lechfeld, wie beispielsweise des Transporthubschraubers Chinook (Augsburger Allgemeine vom 19. Oktober 2022), und wenn ja, welche Pläne hat sie hierzu genau (bitte ausführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 12. Januar 2023

Um den Erfordernissen der Landes- und Bündnisverteidigung gerecht zu werden, sind auf dem Flugplatz Lechfeld derzeit Vorhaben zum infrastrukturellen Ausbau für den Führungsunterstützungssektor 1 geplant.

Weitere Infrastrukturvorhaben, die über die Sicherstellung der Anforderungen für den grundsätzlichen Betrieb von Luftfahrzeugen in verschiedenen Einsatzrollen – z. B. zur Nutzung als Ausweichflugplatz – hinausgehen, wie die Anpassung an die spezifischen Erfordernisse, die mit der Stationierung des Luftfahrzeugmusters A400M einhergehen würden, wurden im Zuge des qualifizierten Abbruchs des Projektes Multi National Air Transport Unit ausgesetzt.

Es gibt aktuell keine Planungen zur Stationierung eines fliegenden Verbandes an dem landläufig als „Lechfeld“ bezeichneten Bundeswehrstandort.

65. Abgeordneter **Ingo Gädechens** (CDU/CSU)
- Warum hat die Bundesregierung den Deutschen Bundestag erst am 19. Dezember 2022 über die bereits seit dem 12./13. Dezember 2022 und ausweislich der Berichterstattung auch mutmaßlich in den Tagen zuvor der Bundeswehr bekannten signifikanten Probleme hinsichtlich der Einsatzbereitschaft des Schützenpanzers Puma (www.spiegel.de/politik/deutschland/schuetzenpanzer-puma-einsatzbereitschaft-wird-zum-lotteriespiel-generalschreibt-brandmail-a-255d0428-ba15-4664-aa79-4868ba86ca2c) informiert, obwohl der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages am 14. Dezember 2022 eine finanziell umfangreiche Vorlage zur konsolidierten Nachrüstung des Schützenpanzers Puma, 1. Los, beraten hat, in deren Kontext eine sofortige Unterrichtung des Bundestages durch die Bundesregierung aus meiner Sicht sachlich unabweisbar geboten gewesen wäre?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 10. Januar 2023

Dem Bundesministerium der Verteidigung lag das Schreiben des Kommandeurs der 10. Panzerdivision in Sachen Schützenpanzer PUMA erst am 15. Dezember 2022 vor. Nach einer unmittelbar erfolgten Lagefeststellung und ersten Bewertung der Inhalte des Schreibens hat die Bundesministerin der Verteidigung reagiert und die Vertragszeichnung der dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages am 14. Dezember 2022 zur Billigung vorgelegten Optionen 1 und 2 der konsolidierten Nachrüstung gestoppt. Der Deutsche Bundestag wurde sodann am 19. Dezember 2022 über die aktuelle Lage informiert.

Ergänzend wird auf die als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestufte Unterrichtung des Bundesministeriums der Verteidigung an die Obleute des Verteidigungsausschusses des Deutschen

Bundestages sowie die Berichterstatter für den Einzelplan 14 im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vom 4. Januar 2023 verwiesen.

66. Abgeordneter
Ingo Gädechens
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Entscheidungen hat die Bundesministerin der Verteidigung seit ihrer Amtsübernahme getroffen, um die Einsatzbereitschaft des Schützenpanzers Pumas sicherzustellen beziehungsweise zu erhöhen (bitte die wichtigsten Entscheidungen seit Beginn der Legislaturperiode mit Kurzbeschreibung des Inhalts der getroffenen Entscheidung sowie jeweils den Tag der Entscheidung angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 10. Januar 2023

Die Leitung des Bundesministeriums der Verteidigung befasst sich fortlaufend mit der materiellen Einsatzbereitschaft der Hauptwaffensysteme der Bundeswehr, zu denen auch der Schützenpanzer (SPz) PUMA gehört, und berichtet hierzu regelmäßig den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages.

Die Sicherstellung der materiellen Einsatzbereitschaft des SPz PUMA ist Kern der Zielvereinbarung, die zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr, dem Heer und der Industrie jährlich geschlossen wird.

Zu aktuellen Entscheidungen in Sachen des SPz PUMA wird auf die als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestufte Unterrichtung des Bundesministeriums der Verteidigung an die Obleute des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages sowie die Berichterstatter für den Einzelplan 14 im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vom 4. Januar 2023 verwiesen.

67. Abgeordneter
Florian Hahn
(CDU/CSU)
- Was ist unter wenigen Wochen zu verstehen, und welche Kriterien (quantitativ und qualitativ) legt die Bundesregierung an die Ausführungen der Rüstungsindustrie hinsichtlich der Ausfälle beim Schützenpanzer Puma an, wie in einem Interview im Deutschlandfunk am 21. Dezember 2022 durch die Bundesministerin der Verteidigung Christine Lambrecht ausgeführt, indem sie der Industrie „wenige Wochen“ für eine „verlässliche Perspektive, wie dieser Puma eingesetzt werden kann“ gegeben hat (vgl. www.deutschlandfunk.de/verteidigungsministerin-lambrecht-schuetzenpanzer-puma-100.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 9. Januar 2023

Auf die Obleuteunterrichtung des Bundesministeriums der Verteidigung zu dem Thema „Aktueller Sachstand Ausfälle SPz PUMA“ an die Obleute des Verteidigungsausschusses sowie die Berichterstatter zum Einzelplan 14 des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 4. Januar 2023 wird verwiesen.

Die Kriterien für die materielle Einsatzbereitschaft des SPz PUMA sind in einer eigens geschlossenen jährlichen Zielvereinbarung zwischen der Industrie und der Bundeswehr festgeschrieben und gelten unverändert fort.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

68. Abgeordneter **Hermann Färber** (CDU/CSU) Wie viele Zuwendungsbescheide wurden beim Förderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement bis zum Stichtag 31. Dezember 2022 bei der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR) erteilt (bitte aufschlüsseln, wie viele dieser Anträge dabei von Antragstellern mit einer Waldfläche von weniger als 100 Hektar (ha) stammten, wie viele von Betrieben mit unter 200 ha und wie viele von Betrieben mit über 200 ha), und wie hoch ist somit die ausgezahlte Summe des Förderprogramms für 2022?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 11. Januar 2023

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 wurden insgesamt 1.330 Zuwendungsbescheide versendet, davon 891 für bis 100 Hektar Antragsfläche, 181 für über 100 Hektar bis 200 Hektar Antragsfläche und 258 für über 200 Hektar Antragsfläche. Die Summe der ausgezahlten Mittel im Jahr 2022 betrug 1,292 Mio. Euro.

69. Abgeordnete **Christina Stumpp** (CDU/CSU) Kommt für die Bundesregierung unabhängig von der geplanten Klärung haftungsrechtlicher Fragen nach den EU-Lebensmittelrecht (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 124 auf Bundestagsdrucksache 20/5046) ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsreduktion für die kostenlose Weitergabe von Lebensmitteln, insbesondere nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, infrage, wenn ja, inwiefern, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 10. Januar 2023**

Über den im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarten Prüfungsauftrag hinaus, haftungsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit Lebensmittelspenden zu klären, ist derzeit seitens der Bundesregierung kein Haftungsausschluss oder keine Haftungsreduktion für die kostenlose Weitergabe von Lebensmitteln geplant.

Das deutsche Haftungsrecht ist seit langem etabliert und teilweise durch EU-Recht beeinflusst. Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) bestehen bereits jetzt Haftungsprivilegierungen für den Fall einer Schenkung. Hierbei haften Schenkende nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§ 521 BGB).

Soweit die abgebende Person Hersteller oder Herstellerin ist, ist ferner zu berücksichtigen, dass die Produkthaftung der Hersteller und Herstellerinnen europarechtlich gemäß der Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte harmonisiert ist. Im Hinblick auf fehlerhafte Lebensmittelerzeugnisse gilt die Richtlinie 85/374/EWG, sofern und soweit deren Bestimmungen nicht dem allgemeinen Lebensmittelrecht entgegenstehen, insbesondere hinsichtlich der Hauptverantwortung der Lebensmittelunternehmer und -unternehmerinnen, die Einhaltung aller EU-weiten und einzelstaatlichen Anforderungen des Lebensmittelrechts in den ihrer Kontrolle unterstehenden Betrieben zu gewährleisten. Eine Abweichung hiervon ist aufgrund des Vorrangs des EU-Rechts nicht möglich.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

70. Abgeordnete **Anne Janssen**
(CDU/CSU) Wie viele Personen haben nach dem Jahr 2009 (Aufhebung der Ausschlussfrist) einen Antrag auf Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz gestellt sowie bewilligt bekommen, und wie hoch wären die Kosten, um jene Personen auch rückwirkend ab 1972 zu entschädigen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 10. Januar 2023**

Seit 2009 wurden 967 Anträge auf Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz bei der Conterganstiftung gestellt. Davon wurden 110 Anträge bewilligt. Bei den restlichen Anträgen lag keine Behinderung vor, die mit der Einnahme thalidomidhaltiger Präparate der Grünenthal GmbH durch die Mutter während der Schwangerschaft in Verbindung gebracht werden kann.

Die 110 Personen, deren Anträge seit 2009 bewilligt wurden, erhalten Leistungen ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung. Eine rückwirkende Zahlung von Leistungen für den Zeitraum ab 1972 würde zusätzliche Kosten in Höhe von 17.178.000 Euro verursachen, ist aber nach dem derzeitigen Conterganstiftungsgesetz nicht möglich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

71. Abgeordneter
Wolfgang Kubicki
(FDP)
- Sieht das Bundesministerium für Gesundheit angesichts der Feststellung des Bundesministers für Gesundheit, dass Corona-Infektionswellen „nicht mehr die gesamte Bevölkerung“ erfassen und „wir in einen endemischen Zustand übergehen“ (vgl. Bundesminister Dr. Karl Lauterbach, „heute journal“ vom 28. Dezember 2022) eine Handlungspflicht der Bundesregierung, von der Ermächtigung in § 28b Absatz 8 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes Gebrauch zu machen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 12. Januar 2023

Die Bundesregierung beobachtet die Lage und überprüft regelmäßig, welche Schutzmaßnahmen weiterhin angemessen und notwendig sind. Eine Aufhebung der Schutzmaßnahmen nach § 28b Absatz 8 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes ist aktuell noch nicht sachgerecht.

72. Abgeordneter
Kay-Uwe Ziegler
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis über die Disproportionalitätsanalysen in den ADR-Datenbanken des Paul-Ehrlich-Instituts zu allen COVID-19-Impfstoffen, und wenn ja, bitte die Analysen angeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 9. Januar 2023

Das Paul-Ehrlich-Institut führt regelmäßige Observed-versus-Expected-Analysen zur Erkennung von möglichen neuen Risiksignalen durch. Die Methodik sowie wichtige Ergebnisse wurden in den veröffentlichten Sicherheitsberichten zu den COVID-19-Impfstoffen dargestellt (www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/anzneimittelsicherheit.html).

Die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) führt nach Kenntnis der Bundesregierung in regelmäßigen Abständen zu zentral zugelassenen Arzneimitteln, also auch zu COVID-19-Impfstoffen, Disproportionalitätsanalysen durch, deren Ergebnisse von den Mitgliedstaaten genutzt werden.

73. Abgeordneter
Nicolas Zippelius
(CDU/CSU)
- Was genau plant die Bundesregierung mit den 375 Millionen Dosen Corona-Impfstoff von BioNTech/Pfizer, zu deren Abnahme sie verpflichtet ist (www.welt.de/mediathek/magazin/gesundheit/article243007085/Impfung-Bundesregierung-ist-verpflichtet-375-Millionen-Dosen-Biontech-abzunehmen.html), und werden diese Impfdosen auch an Entwicklungsländer weitergegeben (bitte die bis zu 25 Staaten, die die größten Liefermengen erhalten, auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 12. Januar 2023

Die Bundesregierung stellt die zentral über Verträge der Europäischen Kommission beschafften COVID-19-Impfstoffe im Rahmen der Impfkampagne zur Verfügung mit dem Ziel, allen impfwilligen Bürgerinnen und Bürgern ein Impfangebot zu unterbreiten.

Die mRNA-Impfstoffe, zu denen Comirnaty® des Herstellers BioNTech/Pfizer gehört, bilden den Schwerpunkt der Impfkampagne in Deutschland.

Für diese Impfstoffe wurden im September 2022 an neu aufgetretene Virus-Varianten angepasste Impfstoffe zugelassen. Diese adaptierten Impfstoffe wurden bestellt und werden seitdem in Deutschland hauptsächlich im Rahmen der Auffrischungsimpfungen verimpft und schützen mit hoher Wirksamkeit vor schweren Verläufen auch bei den neuen Virus-Varianten.

Bei der Abnahmeverpflichtung von 375 Millionen Impfdosen gegen COVID-19 von BioNTech/Pfizer handelt es sich um die gesamte Impfstoffmenge des Herstellers BioNTech/Pfizer, zu deren Abnahme die Bundesregierung über die EU-Verträge verpflichtet ist; die Lieferung von 92,4 Millionen Impfdosen steht noch aus.

Angesichts der aktuellen Entwicklung der Pandemie setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass die EU-Verträge flexibilisiert werden.

Die Bundesregierung steht bereit, überschüssige Impfstoffdosen unter Berücksichtigung der nationalen Versorgungslage zur Abgabe an Drittstaaten anzubieten. Die Abgabe erfolgt je nach Bedarf und Kapazität zur Verimpfung in den Empfängerländern, hierfür stimmt sich die Bundesregierung eng mit ihren Partnern ab.

Seit Pandemiebeginn hat die Bundesregierung 120,3 Millionen Impfstoffdosen, primär über COVAX, gespendet und ausgeliefert, darunter auch Impfstoffe des Herstellers BioNTech/Pfizer. Weitere Impfstoffabgaben sind in Vorbereitung.

Anfragen nach Impfstoffspenden über COVAX werden von der EU-Kommission zentral entgegengenommen und an jene Mitgliedstaaten weitergeleitet, die Impfstoffe abgeben können. Um welche Empfängerstaaten und angefragten Impfstofftypen es sich künftig handeln wird, ist nicht bekannt. Auch bilaterale, eingehende Anfragen nach Impfstoffdosen werden weiterhin geprüft und nach Möglichkeit erfüllt. Eine Übersicht bisheriger Empfängerländer entnehmen Sie bitte der Internetseite des zuständigen Auswärtigen Amtes (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/gesundheit/pandemie-bekaempfung>).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

74. Abgeordneter
Mark Helfrich
(CDU/CSU)
- Wie viele Störfallbetriebe gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland, die von Schienenpersonennahverkehr und Gefahrguttransporten durchquert werden (bitte gegebenenfalls die größten 25 entsprechenden Störfallbetriebe auflisten), und gibt es für diese Strecken besondere gesetzliche Bestimmungen, welche eingehalten werden müssen?
75. Abgeordneter
Mark Helfrich
(CDU/CSU)
- Inwiefern sind Störfallbetriebe im Hinblick auf die vorgeschriebenen Abstände von Lagern, Produktionsbereichen oder weiteren betrieblichen Bereichen zu elektrifizierten Bahntrassen aus Sicht der Bundesregierung ausreichend geschützt (bitte konkrete Maßnahmen und Regelungen im Einzelnen auführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 12. Januar 2023

Die Fragen 74 und 75 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat keine eigene Kenntnis darüber, ob und ggf. wie viele Störfallbetriebe von Schienenpersonennahverkehr und Gefahrguttransporten durchquert werden.

76. Abgeordneter
Mark Helfrich
(CDU/CSU)
- Berücksichtigen Mengenschwellen (vgl. § 26 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen), die sich im Kern auf den Betriebsstandort beziehen, aus Sicht der Bundesregierung auch Verkehre von Gefahrgütern, die den Betrieb durchfahren oder in unmittelbarer Nähe stattfinden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 12. Januar 2023

Nein.

77. Abgeordnete
Franziska Hoppermann
(CDU/CSU)
- Wieviel Prozent der Kernanlagen im 5G-Mobilfunknetz und wieviel Prozent im sonstigen Mobilfunknetz in der Bundesrepublik Deutschland stammen jeweils von chinesischen Herstellern (bitte nach Mobilfunknetzbetreibern aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 12. Januar 2023

Zu dem jeweiligen prozentualen Verhältnis von Komponenten chinesischer und übriger Hersteller liegen der Bundesregierung keine abschließenden Informationen vor. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) führt hierzu derzeit Erhebungen bei den Mobilfunknetzbetreibern durch.

Für den 5G-Ausbau gelten in Deutschland höchste Sicherheitsanforderungen. Diese beinhalten auch Vorgaben hinsichtlich der beim Netzausbau verwendeten Komponenten. Komponenten, die diese hohen Sicherheitsanforderungen erfüllen, können in den Mobilfunknetzen eingesetzt werden.

§ 165 Absatz 4 des Telekommunikationsgesetzes sieht eine Zertifizierungspflicht für kritische Netzkomponenten vor. Darüber hinaus regelt § 9b des BSI-Gesetzes ein Verfahren zur Untersagung des Einsatzes kritischer Komponenten. Danach kann der Einsatz einer kritischen Komponente durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) untersagt werden, wenn dieses eine voraussichtliche Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit festgestellt hat.

Zudem müssen die Netzbetreiber Komponenten verschiedener Hersteller einsetzen, um eine Abhängigkeit von einzelnen Anbietern zu vermeiden.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 19. Dezember 2022 auf die Schriftliche Frage 150 auf Bundestagsdrucksache 20/5046 verwiesen.

78. Abgeordneter **Florian Müller** (CDU/CSU) Wie beabsichtigt die Bundesregierung, mit der Einführung von Tempo-30-Beschränkungen auf kommunaler Ebene (in Städten und Gemeinden) umzugehen, und welche Lösungsansätze werden dabei verfolgt – auch im Hinblick auf den Beschluss der Verkehrsministerkonferenz vom Mai vergangenen Jahres (siehe www.rnd.de/politik/ampel-und-tempo-30-zonen-gruene-machen-druck-auf-volker-wissing-fdp-QACQOF3NQVAHAHAZ2YN2OD4O6Y.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 10. Januar 2023

Die Bundesregierung plant, das Straßenverkehrsgesetz und die Straßenverkehrs-Ordnung so anzupassen, dass neben der Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs die Ziele des Klima- und Umweltschutzes, der Gesundheit und der städtebaulichen Entwicklung stärker berücksichtigt werden. Dabei sollen den Ländern und Kommunen Entscheidungsspielräume eröffnet werden. Die Verkehrsministerkonferenz (VMK) fasste in der Sitzung am 4./5. Mai 2022 in diesem Zusammenhang den Beschluss, eine länderoffene Arbeitsgruppe zum Thema „Straßenverkehrs-Ordnung“ einzuberufen. Die Ergebnisse der Länderarbeitsgruppe wurden in der Sonder-VMK am 29. November 2022 vorgestellt.

Die Ergebnisse werden im Bundesministerium für Digitales und Verkehr nunmehr zunächst u. a. rechtlich geprüft, bevor über deren Umsetzung

zu entscheiden ist. Daher können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Angaben gemacht werden.

Tempo 30 kann bereits vielfältig angeordnet werden, nicht nur bei Vorliegen einer besonderen Gefahrenlage aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz vor Lärm und Abgasen, sondern auch ohne den Nachweis der besonderen Gefahrenlage im Bereich sensibler Einrichtungen (z. B. von Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern) und auch als Tempo-30-Zone in Wohngebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte.

79. Abgeordneter
Stefan Seidler
(fraktionslos)
- Ist es zutreffend, dass für die Bestimmung der eigentumsrechtlichen Verhältnisse des Bundes an der Bundeswasserstraße Schlei die Ausdehnung bei mittlerem Hochwasser am 1. April 1921 – dem Zeitpunkt des Übergangs der Wasserstraßen von den Ländern auf das Deutsche Reich – herangezogen wird, und wenn nicht, auf welcher Grundlage wird das Eigentum des Bundes an der Schlei berechnet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 11. Januar 2023**

Das Eigentum des Bundes an allen dem öffentlichen Schiffsverkehr gewidmeten Bundeswasserstraßen ist bestimmt durch deren verkehrsrechtliche Widmung. Die Verkehrswege und deren räumliche Abgrenzung, auch für die Schlei, richten sich nach dem Bundeswasserstraßengesetz.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

80. Abgeordneter
Steffen Bilger
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen der Verwendung von Klebstoffen zur Anheftung u. a. an Straßenbeläge durch sogenannte Klimaaktivisten auf Umwelt und menschliche Gesundheit?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 11. Januar 2023**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen hierzu vor. Hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf Umwelt und menschliche Gesundheit lässt sich deshalb keine Aussage treffen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

81. Abgeordneter
Steffen Bilger
(CDU/CSU)
- Tritt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Aussagen der Bundesministerin für Bildung und Forschung Bettina Stark-Watzinger (www.tagesspiegel.de/politik/forschungsministerin-zu-genschere-stark-watzinger-will-erbgut-technik-neu-regulieren-9054034.html) für eine Neu-regulierung der Gentechnik in der EU ein, durch die sogenannten „Neuen Züchtungstechnologien“ zum Durchbruch verholfen werden soll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mario Brandenburg vom 11. Januar 2023

Die Bundesregierung hat bezüglich der laufenden Initiative der EU-Kommission zum Umgang mit neuen genomischen Techniken noch keine gemeinsame Position erarbeitet. Die zuständigen Ressorts befinden sich zurzeit in Abstimmung.

82. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Wird die Bundesregierung den Umbau des Forschungsreaktors Garching (FRM II) unterstützen, wenn ja, wie genau, und welche Auswirkungen wird der Umbau auf die Betriebsgenehmigung des Forschungsreaktors haben (www.sueddeutsche.de/muenchen/landkreismuenchen/forschungsreaktor-garching-uran-tu-muenchen-betrieb-1.5703291)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mario Brandenburg vom 10. Januar 2023

Die Bundesregierung unterstützt internationale Bestrebungen, Forschungsreaktoren auf niedriger angereichertes Uran umzurüsten – sofern dies technisch und wirtschaftlich machbar und weiterhin das hohe Niveau der Forschungsqualität sichergestellt ist.

Für einen zukünftigen Betrieb der Forschungs-Neutronenquelle Heinz Maier-Leibnitz (FRM II) mit niedriger angereichertem Uran fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung ein Forschungsvorhaben der Technischen Universität München (TUM) zur Entwicklung der für die Umrüstung erforderlichen hochdichten Brennstoffe. Diese Förderung umfasst den tatsächlichen Umbau nicht.

Nach der Entscheidung für eine Brennstoffvariante im Jahr 2023 wird die TUM die Antragstellung für die Umrüstung des FRM II vorbereiten. Die Umrüstung und der Betrieb des FRM II mit Brennelementen mit niedriger angereichertem Uran bedarf einer Änderung der bestehenden Genehmigung. Der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen ist bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Bayerischen Staatsministerium

für Umwelt und Verbraucherschutz, einzureichen. Die Vorlage dieses Antrags wird bis zum Jahr 2025 angestrebt.

83. Abgeordneter **Thomas Jarzombek** (CDU/CSU) Welche Aktivitäten hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung unternommen, um die am Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie entwickelte Tandemsolarzelle mit 32,5 Prozent Wirkungsgrad (www.helmholtz-berlin.de/pubbin/news_seite?nid=24348&sprache=de&seitenid=1) gemeinsam mit dem Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie auf den Markt zu bringen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Mario Brandenburg
vom 11. Januar 2023

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert im Rahmen seiner Zuständigkeit im 7. Energieforschungsprogramm der Bundesregierung Projekte der anwendungsorientierten Grundlagenforschung, um die Basis für zukünftige Innovationen zu legen.

Die im o. g. Artikel beschriebene Photovoltaik-Technologie wird vom BMBF von Beginn an gefördert. In den Jahren 2016 bis 2021 leitete Prof. Dr. Steve Albrecht – Abteilung Perowskit Tandemsolarzellen, Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie (HZB) – eine durch das BMBF geförderte Nachwuchsgruppe mit dem Thema „Entwicklung von spektral optimierten, hocheffizienten und langzeitstabilen Perowskit/Silizium Tandem Solarzellen“. Im Rahmen dieser Nachwuchsgruppe konnte er bereits etliche Rekorde zur Effizienzsteigerung aufstellen. Mit kreativen, neuen Ansätzen hat er enorme Fortschritte für die Photovoltaikforschung erreicht, darunter auch Rekordwirkungsgrade und Patente.

Aufgrund der Erfolge, die im Austausch mit weiteren Photovoltaik-Gruppen des HZB erzielt wurden, erhielt die Arbeitsgruppe um Prof. Steve Albrecht vom BMBF im Jahr 2021 eine weitere dreijährige Förderung zum Thema „Grundlegende Erforschung sowie Realisierung von innovativen Konzepten der nächsten Generation der solaren Stromerzeugung mittels Tandem- und Dreifach-Solarzellen bestehend aus Perowskit/Perowskit bzw. Perowskit/Perowskit/Silizium-Absorbern“. Das Ziel des Projekts PEROWIN ist, diese neue Tandemtechnologie weiterzuentwickeln und die dazugehörigen Prozessmethoden sowie Materialeigenschaften kompatibel zur industriellen Fertigung zu gestalten. Der neue Rekord wurde auch durch das Projekt PEROWIN ermöglicht.

Erfindungen des HZB führten zu Intellectual Property in zentralen Elementen der Tandem-Solarzellentechnologie, die das HZB patentiert und lizenziert hat. Das HZB arbeitet mit führenden Industriepartnern aus Deutschland und Europa zusammen. Im Dezember 2022 hat das HZB eine strategische Partnerschaft mit dem Industrieunternehmen Meyer-Burger abgeschlossen. Strategische Kooperationen mit den in Deutschland ansässigen Modulherstellern Oxford PV und QCells führen in maßgeblichen Projekten zu Innovationen für bedeutende Schritte im Transfer der Technologie.

Im Rahmen des vom HZB in Kooperation mit weiteren Helmholtz-Zentren koordinierten BMBF-Zeitenwende-Projekts „Zukunftstechnologie Tandem-Solarzellen“ wird der beschleunigte Technologietransfer in die Massenfertigung vorangetrieben. Basierend auf strategischen Partnerschaften mit den führenden Industrieunternehmen sieht das Programm vor, essentielle Technologieschritte zu entwickeln, um nach drei Jahren einen Proof of Concept (Prototypen und techno-ökonomische Konzepte für industrielle Fertigungslinien) liefern zu können, der anschließend in die Massenfertigung überführt werden kann.

84. Abgeordneter **Thomas Jarzombek** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung, Maßnahmen für die Forschung an künstlichen Muskeln auf Basis von Nanotechnologie zu ergreifen, wenn ja, welche, und welchen Stellenwert hat diese Forschung für die Bundesregierung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Mario Brandenburg
vom 11. Januar 2023**

Derzeit gibt es keine spezifische Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) auf dem Gebiet der Material- und Werkstoffforschung, die Forschungsvorhaben mit dem Fokus auf „künstliche Muskeln auf Basis von Nanotechnologie“ unterstützt.

Allerdings können Forschungs- und Entwicklungsansätze, die eine Übertragung biologischer Prinzipien auf technische Systeme im Falle der Materialforschung im Sinne einer bioinspirierten Material- und Werkstoffentwicklung im Rahmen der Aktionslinie „Biologisierung der Technik“ berücksichtigt werden. Die thematische Schwerpunktsetzung der aktuellen Bekanntmachung „Bioinspirierte Material- und Werkstoffforschung“ ist auf der Website des BMBF abrufbar.

85. Abgeordneter **Nicolas Zippelius** (CDU/CSU) Bis wann plant die Bundesregierung die Umsetzung und Auszahlung des bestehenden gesetzlichen Anspruchs der 200-Euro-Einmalzahlung (Energiepreispauschale) für Studierende (bitte unter Angabe des konkreten Datums antworten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 12. Januar 2023**

Das Gesetz zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses (Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG) ist zum 21. Dezember 2022 in Kraft getreten. Für den Vollzug des Gesetzes sind die Länder zuständig.

Auf der Grundlage der etablierten föderalen Kooperation im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes arbeiten Bund und Länder mit Hochdruck an der Umsetzung der Einmalzahlung über eine zentrale

digitale Antragsplattform. Ziel ist ein schlankes und unbürokratisches Antragsverfahren.

Das konkrete Startdatum hängt insbesondere von der Schaffung der rechtlichen und praktischen Voraussetzungen für die Auszahlung durch die Länder ab. Die Abstimmung mit den Ländern dazu läuft derzeit.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

86. Abgeordneter **Dr. Jonas Geissler** (CDU/CSU) Wie schätzt die Bundesregierung die politische Lage zum Thema Klimaschutz in Brasilien ein vor dem Hintergrund, dass der neue Präsident Luiz Inácio Lula da Silva sich für den Schutz des Amazonasgebiets ausgesprochen hat, und auf welche Art und Weise plant die Bundesregierung, den brasilianischen Präsidenten in seinem Vorhaben zu unterstützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen vom 9. Januar 2023

Den Ankündigungen von Staatspräsident Luiz Inácio Lula da Silva zum Klima-, Umwelt- und Waldschutz bei der Weltklimakonferenz (COP27) im November 2022 folgten direkt nach Amtsübernahme am 1. Januar 2023 bereits konkrete Umsetzungsschritte. Der Staatspräsident Luiz Inácio Lula da Silva Unterzeichnete mehrere Dekrete, etwa zur Reaktivierung des Aktionsplans zur Vermeidung und Kontrolle der Entwaldung in Amazonien (PPCDAm) sowie in anderen Vegetationszonen Brasiliens. Zudem wurden die Steuerungsgremien des Amazonienfonds wiedereingesetzt. Die Bundesregierung schätzt die politische Lage zum Thema Klimaschutz in Brasilien daher positiv ein. Es ist zu erwarten, dass die brasilianische Regierung wieder eine aktive und progressive Rolle beim Schutz der globalen Güter spielen wird. Gleichsam sind die Herausforderungen, denen sich die brasilianische Regierung gegenüber sieht, angesichts drastisch gestiegener Entwaldungsraten in den vergangenen Jahren und verringerter Umweltschutzbemühungen enorm.

Die Bundesregierung plant insofern eine umfassende Unterstützung der brasilianischen Regierung beim Klima-, Umwelt- und Waldschutz, sowohl bilateral als auch über multilaterales Engagement und über die Europäische Union. Anlässlich der Reise des Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier zur Amtsübernahme von Staatspräsident Luiz Inácio Lula da Silva und des anschließenden Besuchs in Amazonien in Begleitung der Bundesumweltministerin Steffi Lemke, des Staatsministers im Auswärtigen Amt Tobias Lindner und des Parlamentarischen Staatssekretärs bei der Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Niels Annen wurde bereits die Einzahlung von 35 Mio. Euro aus dem Haushalt des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in den Amazonienfonds angekündigt. Mögliche neue Prioritäten und Zielsetzungen der Zusammenar-

beit werden ressortgemeinsam und partnerschaftlich mit der neuen brasilianischen Regierung in den kommenden Wochen und Monaten definiert.

Berlin, den 13. Januar 2022

